

Die konservativen Lösungsversuche 1803-1830

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **2 (1929)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Die konservativen Lösungsversuche 1803—1830.

a) Die Zeit der Mediation.

Die vom ersten Konsul der Schweiz als Rettungsbalken überreichte Mediationsverfassung von 1803 enthielt keinerlei Bestimmung über die Grundlasten; sie gab damit auch noch die bis in die letzten Zeiten der Helvetik festgehaltene Tendenz preis, wenigstens einige allgemeine Ablösungsgrundsätze für die ganze Schweiz aufzustellen. Die restaurierten Kantone hatten demnach das alleinige Wort, der durch die Revolution abgerissene Faden wurde auch auf diesem Gebiet wieder deutlicher aufgenommen und der Paragraph 21 des IV. Titels der Kantonsverfassung stellte die verfassungsrechtliche Norm für die künftige solothurnische Reallastengesetzgebung auf: „Die Verfassung garantiert jedem die Freiheit, sich von den Zehnten und Bodenzinsen loszukaufen. Das Gesetz bestimmt die Loskaufungsart nach dem wahren Wert.“¹⁾ Letztere Bestimmung war den Berechtigten zweifellos günstiger als den Pflichtigen, doch kam es bei dem im übrigen allgemein gehaltenen Rahmen vor allem auf die allgemeine Situation und die Geistesrichtung der neuen Regierung an.²⁾

Sie waren einer fortschrittlichen Lösung des Zehnt- und Grundzinsproblems ganz ungünstig. Auch abgesehen davon, daß das — wenn nicht zahlenmäßige, so doch geistige — Übergewicht entschieden auf konservativer Seite lag. Die finanzpolitischen Erfahrungen der Helvetik drückten; die Einsicht war da, daß vom Maße des finanziell Erreichbaren das politisch Mögliche abhänge. Unmöglich konnte übersehen werden, wie groß die Abneigung des Volkes gegen die ungewohnten direkten Steuern war, mit wie großen Schwierigkeiten und welcher Einbuße an Popularität ein solcher Bezug zu rechnen hatte.

Die Wiederaufrichtung des Staates und der desorganisierten Verwaltung stellten aber sofort große Ansprüche an die öffentlichen Mittel und die neue Regierung war „entblößt von allen Hilfsmitteln und bestürmt von tausend Staatsbedürfnissen.“³⁾ Selbst

¹⁾ *Prokl. 1803*. 1. Bd., S. 10.

²⁾ Die solothurnische Mediationszeit hat jetzt in *L. Altermatt*: Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit. Diss. Solothurn 1929, einen Bearbeiter gefunden.

³⁾ Als neue Last kam auch die Besoldung vieler Beamter hinzu, welchen vor 1798 eigene Bezugsquellen angewiesen gewesen waren; die Helvetik hatte mit diesen aufgeräumt. *F. R. Prot. 1819*, S. 392 ff.

für radikaler gesinnte und noch mehr wirtschaftlich eingestellte Männer, wie Joseph Lüthy und Ludwig von Roll es waren, hätte die Rekonstruktion der Finanzen als dringendste Aufgabe erscheinen müssen und als der gangbarste Weg dazu die möglichste Wiederherstellung der alten Finanzquellen, besonders der Zehnten und Grundzinse.¹⁾

Die den Berechtigten günstige konservative Auffassung von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Reallasten²⁾ wurde so entscheidend durch die finanzielle Lage des Staates unterstützt. Daher stand die Gesetzgebung der Mediationszeit — wie in andern Kantonen — zunächst im Zeichen der Wiederaufrichtung der 1798 zusammengebrochenen Zehnten- und Grundzinsordnung. Nachdem schon die Regierungskommission am 22. und 28. März 1803 die Beibehaltung aller der Vermittlungsakte nicht zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen und die Bezahlung der rückständigen Abgaben, darunter der Zehnten und verfallenen Bodenzinse angeordnet hatte, bestätigte ein Beschluß des Großen Rates vom 12. Mai letztere Bestimmung. „Gestützt auf die Staatsverfassung und die Gerechtigkeit“ forderte dann der Kleine Rat am 24. Mai und 1. Juni den Heu-, Emd- und Gerstenzehnten auf dem gleichen Fuße ein, wie er vor der Revolution bezogen worden war, und die Oberamtswärter wurden angewiesen, auch die Stifte, Klöster und Privaten beim Bezuge zu unterstützen.

Das von der Verfassung geforderte Loskaufsgesetz konnte bis zur Ernte von 1803 nicht erlassen werden und so bestätigte der Große Rat durch das Gesetz vom 28. Juni 1803, „da es wegen der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, hierüber eine allgemeine Verfügung zu treffen und da die Gerechtigkeit erfordert, daß Zehnten und Bodenzinsen bis nach erfolgtem Loskauf entrichtet werden sollen,“ die Verordnung des Kleinen Rates und dehnte dieselbe auch auf die übrigen Zehnten aus.³⁾ Auch Noval- und

¹⁾ „Es scheint, daß es leichter sein dürfte, alte Abgaben fortzusetzen als neue einzuführen, weil bei den erstern die Interessen eingeschlummert, durch die letztern aber aufgeweckt werden.“ *Finanzschriften de 1812—1815*. Finanzbericht vom 10. November 1810.

²⁾ „Der Zehnten ist die am wenigsten drückende und zugleich die billigste Abgabe, denn sie wird nur nach dem jährlichen Ertrag der Grundstücke bezogen und gewährt eine leichte Bezugsart.“ Bericht des Finanzrates vom 11. Dezember 1808. *Finanzschriften de 1808*.

³⁾ Auch die Ausdehnung der Zehntpflicht auf die vor der Revolution dem Staate gehörigen zehntfreien Güter, welche während der Helvetik in private Hände gelangt waren (2. Juli 1804) zeigt das Bemühen,

Rüttizehnten,¹⁾ obgleich man ihre wirtschaftliche Schädlichkeit erkannte, sowie Zehnterschätze, Kleinerten, Primizgarben der Weibel usw.,²⁾ welche damals von Beamten der innern Vogteien bezogen worden waren, wurden wieder eingefordert und da der Grundzinsbezug schon durch die Gesetze der Helvetik geregelt war, konnte die Wiederherstellung aller wichtigen Grundlasten als Tatsache betrachtet werden.³⁾

Erst ein Jahr später, am 2. Juli 1804, nachdem das Gesetz vom 28. Juni 1803 auch noch auf die Ernte dieses Jahres hatte ausgedehnt werden müssen, erschien das für die Mediationszeit und darüber hinaus maßgebende Loskaufsgesetz: Es trägt unverkennbar den Stempel der verstärkten Stellung, des Siegergefühls, welches die Regierungen seit dem günstigen Ausgang des Bockenkrieges beseelte.⁴⁾

Im ersten der vier Abschnitte des Gesetzes wurde der große Zehnten behandelt. Unter diesem Namen faßte das Gesetz alle Getreidearten zusammen, Korn, Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Emmer, Eichkorn, Hirse, Fench, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Linsen und Mischelfrüchte, ferner den Heu- und Emdzehnten, wo letzterer bezogen wurde, und endlich den Weinzehnten. Der Loskauf war dadurch erschwert, daß er nur in einem ganzen Zehntbezirk und nur gleichzeitig von allen Zehntarten stattfinden konnte; außerdem war das Einverständnis der Besitzer von $\frac{2}{3}$ des zehntpflichtigen Landes des Bezirks Voraussetzung.⁵⁾ Daneben erscheint

die Einkünfte des Staates beizubehalten und zu vermehren wie die Auffassung von der Universalität des Zehnts. *R. M. 1803*, S. 1380 f. *1804*, 190, 780 f., 976 f., 1008. *Gr. R. Prot. 1804*, S. 228. *Prokl. 1804*, S. 119.

¹⁾ *R. M. 1803*, S. 607, 762. *1804*, 1189, 1326, 1800. *1805*, 112 f., 724, 768, 807. *1809*, 973. *F. R. Prot. 1809*, S. 776 f. *1813*, 609. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 100 f., 116. *Conz. 1805*, S. 234 ff.

²⁾ *R. M. 1803*, S. 584 ff. *1804*, 691 ff., 1110. *1807*, 655. *F. R. Prot. 1812*, 1026 ff. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 158 f.

³⁾ *Prokl. 1803*, S. 43 f., 48 ff., 122 f., 130 ff., 142 f., 164 f., 191 f. *F. R. Prot. 1803*, S. 22 ff., 60 f., 63 f., 80 f. *R. M. 1803*, S. 368, 373, 413 f., 417, 468, 469, 546 f., 555. *Gr. R. Prot. 1803*, S. 36 ff.

⁴⁾ *R. M. 1804*, S. 750 f., 755, 757 ff., 909 f., 969 ff., 976, 978 f., 994 f. *Gr. R. Prot. 1804*, S. 184 f., 198, 199 f., 215, 217 ff. *Prokl. 1804*, S. 107 ff. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 94 f. — Vor der Abstimmung wurde ein Schreiben der Tagsatzungsgesandten verlesen, wonach Napoleon dem Landammann der Schweiz wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung des Aufruhrs in Zürich Glück gewünscht habe!

⁵⁾ Der Vorschlag lautete zuerst auf eine gedoppelte Mehrheit, d. h. die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der zehntpflichtigen Besitzer sollte auch $\frac{2}{3}$ des zehntpflichtigen Landes besitzen; dafür war man noch nicht einig, ob man den Loskauf des einzelnen Zehntens oder aller drei Arten zusammen ge-

die Ansetzung einer Ablösungsfrist von einem Jahr für den Hanf- und Flachszehnten, von vier Jahren für den Heu- und Emdzehnten und von zehn Jahren für den Getreidezehnten als keine bedeutende Erleichterung, zumal der Zehnte bis zum vollendeten Loskauf in natura gestellt werden mußte. Vor allem aber: Die Festsetzung der Loskaufssumme für den Getreide-, Heu- und Emdzehnten auf den fünfundzwanzigfachen Betrag des jährlichen Zehntertrags, berechnet nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt¹⁾ — die Zeit von 1798—1803 wurde dabei ausgenommen — und die Berechnung des Geldwertes desselben nach dem Januardurchschnittspreis des Kornhauses von Solothurn stellte das solothurnische Gesetz gleich dem zürcherischen in die Reihe der ungünstigsten Lösungen in der Schweiz, wobei außerdem die sogenannten Zehnterschätze und „andere übliche Vorbehältnisse in Getreid, Gemüse, Geld, Stroh etc.“ noch besonders berechnet wurden. Der Loskauf des Weinzehntens — im Prinzip der gleiche wie beim trockenen Zehnten — sollte auf der Grundlage eines zwölfjährigen Ertrages, unter Abzug des besten und des ungünstigsten Jahres, nach zehnjährigem Durchschnitt und nach lokalen Verkaufspreisen stattfinden, wobei zwei Kreuzer pro Maß abgezogen wurden, „weil der Wein lauter berechnet wird.“

Im zweiten Abschnitt wird der kleine Zehnten definiert als der junge Zehnten, Rüben-, Rübli-, Obst-, Erdäpfel-, Lewatz-, Werch- und Flachszehnten und als unentgeltlich abgeschafft erklärt, mit Ausnahme des Hanf- und Flachszehntens, welcher in analoger Weise wie der große Zehnten zum fünfundzwanzigfachen Betrag abgelöst werden konnte.

Die Bodenzinsablösung wurde, im dritten Abschnitt des Gesetzes, auf den dreißigfachen Wert des jährlichen Zinses in Getreide und Kleinodien jeder Art festgesetzt, zahlbar innert vier Jahren; der Loskauf konnte nicht einzeln, sondern nur von ganz-

statten solle. Die Entscheidung zu Gunsten der Ablösung aller Zehnten erfolgte mit der Motivierung „zu Hebung unvorhergesehener und erst beim Auskauf zum Vorschein kommender Hindernissen“. Dafür wurde dann eine Ablösungsfrist und eine einfache $\frac{2}{3}$ Mehrheit der zehntpflichtigen Besitzer als Erleichterung vorgeschlagen und angenommen.

¹⁾ Als Grundlage der Berechnung dienten die vierundzwanzig vorangegangenen Jahre, wobei die zwei vom höchsten und die zwei vom niedrigsten Ertrag gestrichen wurden, dann wurde durch zwanzig dividiert; war laut vorhandenen Titeln und Abmachungen der Zehnte in eine fixe Summe in Geld oder in Naturalien umgewandelt, so kapitalisierte man diesen Betrag einfach mit fünfundzwanzig.

zen Schupposen oder Tragereien erfolgen.¹⁾ Der Getreidepreis wurde nach den Vorschriften der Zehntablösung berechnet, für Kleinodien, d. h. Hühner, Eier etc., setzte das Gesetz selbst die Preise fest.

Die allgemeinen Vorschriften im vierten Abschnitt setzten weitere Modalitäten des Loskaufes fest; sie sind für unsere Darstellung nicht von Belang. Durch das neue Gesetz wurden alle frühern über Zehnt- und Bodenzinsablösung ergangenen Gesetze und Beschlüsse aufgehoben, soweit sie sich mit demselben im Widerspruch befanden.

Das Hauptgesetz der solothurnischen Mediationszeit über die Reallastenablösung läßt keinen Zweifel über seine Absicht aufkommen: Es will keine Ablösung, es schützt im konservativen Sinne die Interessen der Berechtigten und erstrebt im Interesse der Staatsfinanzen die Erhaltung des vorrevolutionären Status.²⁾ Wenn Bestimmungen über den Loskauf erlassen wurden, so geschah das — das Gesetz wies daraufhin — um der Verfassungsvorschrift Genüge zu tun. Es hat denn auch nicht eine einzige Ablösung nach diesem Gesetze stattgefunden; Versuche der Gemeinden Ichertswil, Hessigkofen und Rüttenen in den Jahren 1811 und 1812, den Hanf- und Flachszehnten loszukaufen, wurden mit dem Hinweis auf die vorgeschriebene Ablösung aller Zehnten abgelehnt.³⁾ Das solothurnische Gesetz ist wohl das reaktionärste unter den schweizerischen Loskaufsgesetzen der Zeit. In vielen Bestimmungen den zürcherischen Gesetzen vom Dezember 1803 ähnlich, welche den bekannten Bockenkrieg auslösten, übertrifft es dieselben an Härte: Es kennt u. a. den dort zu Gunsten der Pflichtigen gestatteten Abzug von 19½% vom Zehntloskaufskapital nicht, es verlangt die gleichzeitige Ablösung aller Zehnten eines Bezirks und statt der gedoppelten Mehrheit der den Loskauf fordernden Zehntpflichtigen eine einfache $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Besitzer

¹⁾ Zuerst, am 2. Mai 1804, war der fünfundzwanzigfache Betrag vorgeschlagen.

²⁾ Ein Bericht des Finanzrates vom 10. November 1810 konstatiert denn auch: . . . „In Hinsicht des Zehntloskaufes kann man es als ein besonderes Glück ansehen, daß teils der hohe Loskaufspreis, teils die Vermögensumstände den Zehntpflichtigen abhalten, den Loskauf zu unterfangen; denn sonst würde auch unserm Kanton die in andern Ständen daraus entsprungenen Übel zu Teil.“ *F. R. Prot. 1810*, S. 1128 ff.

³⁾ *R. M. 1811*, S. 573 ff., 1136. *1812*, 537, 1068 f. *1813*, 495 f. *F. R. Prot. 1811*, S. 432. *1813*, 263 f., 485 ff.

des zehntpflichtigen Landes. Nur in einem Punkt ist es milder als das zürcherische: Klee und Kartoffeln blieben zehntfrei. Offenbar wagte man es nicht, die Konzession der alten Regierung vom 21. Januar 1798 zu widerrufen und einen bisher nicht üblichen Zehnten einzuführen.

Die legislative Wiederaufrichtung der alten Reallasten fand ihre notwendige Ergänzung in einer regen administrativen Tätigkeit, welche sich namentlich auch auf die zweite Hälfte der Mediationsepoche erstreckte und allgemein eine Neubefestigung der alten Verwaltungsorganisation ins Auge faßte. Es kamen dabei Tendenzen zum Austrag, welche eine zielbewußtere und systematischere Wiederaufnahme jener Bestrebungen bedeuteten, wie sie sich vor 1798 geltend machten. Der durch den Unterbruch der Jahre 1798—1800 noch vergrößerte Wirrwarr im Zehnt- und Grundzinswesen war allerdings Antrieb genug, um solche Bestrebungen zu verstärken, auch abgesehen von der in der Umsturzeit gewachsenen Einsicht in die Reformbedürftigkeit der Verwaltung überhaupt. In oft eigenartiger Weise paarten sich die rationalistischen Tendenzen mit dem Bestreben der möglichsten Anlehnung an die gewohnten alten Formen, von deren Wiedereinführung sich der geringste Widerstand des Volkes erwarten ließ.

Voran ging, durch Beschlüsse vom 2. Juni und 26. August 1803, die Wiederherstellung der im Mittelpunkt der Reallastenordnung stehenden Fruchtverwaltung: Fruchtdirektion und Fruchtverwalter mit Kornmesser als zentrale Instanz und Oberaufsicht, für die äußern Amteien die Oberamt männer und später eigene Fruchtschaffner.¹⁾ Im Zusammenhang damit wurde die helvetische Finanzorganisation abgestreift und die Rückstände der Helvetik — in rücksichtsvoller Weise — liquidiert. Dabei erhielten die frühern Schaffner den Vorzug, „weil diesen das alte Gäng und Gáb bekannt und sie die Kenntnisse besitzen.“²⁾ Durch Rückkauf von

¹⁾ Der Bezug in den innern Amteien erfolgte zum Teil durch den Fruchtverwalter. Auch in bezug auf die äußern erkannte man im Laufe der Zeit, daß die Oberamt männer neben ihren Verwaltungsgeschäften nicht auch noch die Fruchtverwaltung besorgen konnten. Durch Beschluß vom 30. Mai 1811 wurden daher die äußern Amteien in Fruchtbezirke eingeteilt und Fruchtschaffner bestellt. Am 17. Juni 1811 wurde der Bezug in den innern Amteien ganz dem Fruchtverwalter überbunden.

²⁾ *R. M.* 1803, S. 105, 240, 399, 458, 521, 617, 1023 f., 1172. 1807, 739, 766, 774, 862, 894. 1811, 666, 699, 704. *F. R. Prot.* 1803, S. 31, 47 f., 60 ff., 88, 98 ff., 180 ff., 230 ff., 244, 313. 1804, 35. 1805, 12 f., 24, 25 f. 1807, 269 ff., 412 ff., 482 ff. 1811, 254 ff., 386 ff., 442 f., 445 f., 462 ff., 505 f., 1298 ff. 1812, 41 f., 462 f. 1818, 636 ff. *Prokl.* 1803, S. 130 ff., 165 ff., 220 ff., 355. 1805,

während der Helvetik verkauften Speichern, Scheunen, Trotten etc. suchte hierauf die Verwaltung die wieder übernommenen und notdürftig reparierten Fruchtmagazine samt dem nötigen Inventar an Mäßen, Kornschaufeln, Röllen, Säcken usw. zu vermehren, wobei eine Richtung im Rat für die Ungültigkeitserklärung jener Verkäufe in der Helvetik sich geltend machte; in verschiedenen Landesgegenden, so im Schwarzbubenland, behalf man sich meist mit der Miete von privaten Gebäuden.¹⁾

Die auf diese Weise reorganisierte Verwaltung, deren wesentlichstes Organ der auf acht Jahre gewählte Fruchtverwalter war, hat mit einiger Energie, aber nicht gerade großem Erfolg alte und neue Mißbräuche zu bekämpfen gesucht: Beim Bodenzinswesen vor allem durch eine umfassende, dorf- und ämterweise durchgeführte Revision der veralteten, unübersichtlichen und verwirrten Heischrödel und Urbarien seit dem Jahr 1808;²⁾ beim Zehntwesen durch eine verbesserte Methode der Zehntschatzung, -steigerung und -verleihung, durch statistische Erhebungen über das ganze Zehntwesen, bessere Überwachung und Verminderung der Unkosten etc. Dabei machte sich deutlich die Tendenz geltend, im Interesse der Staatskasse an den Naturalabgaben festzuhalten und die Umwandlung in Geld zu verhindern.³⁾

31 f. 1811, 39 ff., 46. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 1 ff., 13, 73 f. *Finanzschriften de 1812—1815*. Bericht der Rechnungs-Kommission des Großen Rates über die Staatsrechnung.

¹⁾ *R. M. 1803*, S. 106, 128, 476, 609, 619 ff., 666 f., 1241 f., 1371, 1380 f. 1804, 251 f., 1109, 1293 f. 1805, 512. *F. R. Prot. 1803*, S. 180 ff., 215 f., 237 f., 254 ff., 270 f. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 17, 18, 28, 31 f., 39 ff., 47 ff. *Finanzschriften de 1810*. Bericht vom 29. III. 1810.

²⁾ Über die Grundzinse während der Mediation vergl.: *R. M. 1803*, S. 1114 f., 1169, 1400. 1804, 105, 1031, 1540. 1805, 55, 66, 184, 293 f., 496 f. 1806, 131 f., 151, 175. 1807, 161, 251, 612, 1127. 1808, 727, 900, 998, 1136 f. 1809, 74, 250 f., 518 ff., 544 f., 744, 761, 843, 935 f., 986, 1201, 1236, 1264 f., 1281. 1810, 103, 473, 611, 624, 716 f., 763 f., 960, 1261, 1277. 1811, 914, 1201. 1812, 916, 1123 f. 1813, 481, 557, 1366 ff. *F. R. Prot. 1803*, S. 90 f., 163 f. 1805, 226. 1806, 417 ff. 1807, 417 ff. 1809, 743 f., 770 ff., 775 f., 783, 784 ff., 786 f. 1810, 231 f., 252 f., 720 f., 1128 ff., 1163 f., 1176, 1225 ff. 1811, 415 f., 489 f., 563 f., 1005 f. 1812, 713, 1026 ff. 1813, 489 f., 874 f. 1817, 762 f. *Prokl. 1806*, S. 4 f. 1812, 151 ff. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 13, 169 ff. *Finanzschriften de 1808*. Bericht vom 11. XII. 1808. 1809. Bericht vom 3. VIII. 1809. *Gr. R. Prot. 1809*, S. 89 ff. *Conz. 1809*, S. 566 ff.

³⁾ Über das Zehntverleihungswesen etc. vergl.: *R. M. 1803*, S. 584 ff., 588 ff., 591, 631, 638, 640 f., 650 f., 655, 670, 681, 682 f., 684, 698, 699 ff., 704 ff., 710, 714, 842, 1023 ff., 1099, 1118. 1804, 750 f., 755, 780, 960, 969 ff., 976, 1026 f., 1040, 1046 f., 1055, 1061 f., 1796 f. 1805, 366, 774, 798 f., 824 f., 864, 887 f., 1175 f., 1195 f. 1806, 556 ff., 704. 1807, 648 f., 989. 1808, 629, 717, 767, 844. 1809, 91 ff., 654 ff., 767, 973, 1086 f. 1810, 735 f., 893 f., 1177. 1811, 617, 672, 711, 754, 898. 1812, 569, 676, 677, 713, 1114 ff. 1813, 53 f.,

Auch sonst hat es der Fruchtverwaltung nicht an Aufgaben gefehlt, so bei den Verhandlungen mit auswärtigen Zehnt- und Bodenzinsberechtigten, mit Basel, dem Aargau, dem bernischen Spital usw. über Abtausch, Bereinigungen, Zehntmarchungen etc.¹⁾ Langjährige Versuche, die seit der französischen Revolution im Elsaß und im ehemaligen Bistum verloren gegangenen dinglichen Rechte wieder flüssig zu machen oder zu verkaufen, mißlangen, obgleich man erstere schließlich dem Pfrundhaus in der Klus übertrug, „weil sie auf diese Art eher als eine Particularsache könnte flüssig gemacht werden.“²⁾ Dagegen gelangte man nach langjährigen Verhandlungen im Jahre 1812 zu einem Abtauschvertrag mit Basel. Der Anstoß kam vom milderen baslerischen Loskaufsgesetz von 1804, welches durch seine „allzugeringe, von der Mediation abweichende Loskaufsbestimmung“ nicht bloß zu vielen, für Solothurn schädlichen Loskaufsbegehren baslerischer Pflichtiger führte, sondern vor allem die solothurnischen Untertanen zu Vergleichen herausfordern und die Regierung in Verlegenheit bringen mußte. Der Versuch, durch den Landammann des Jahres 1805, den Solothurner Glutz-Ruchti, die Tagsatzung zur Ansetzung eines eidgenössischen Loskaufsminimums zu bewegen, mißlang und so blieb nur noch der Austausch der beidseitigen Rechte.³⁾

65, 454, 533 f., 753 f., 907 f., 1245 f. *F. R. Prot.* 1803, S. 22 ff., 80 f., 116, 129, 156, 172, 187. 1805, 17 f. 1806, 255, 297 f. 1807, 231 ff., 359. 1808, 446 f., 455 f., 475 ff. 1809, 126 f., 306 ff., 1237 f. 1810, 649, 653 f., 746, 970 f., 1128 ff. 1811, 261 ff., 844, 1083, 1359 f. 1812, 378, 465, 640, 646 f., 971, 1026 ff. 1813, 114 f., 320, 398 f., 405 f., 937 f. *Prokl.* 1804, S. 105 ff. 1809, 95 f. *Gr. R. Prot.* 1804, S. 184 f. *Prot. Fr. D.* 1803—1808, S. 25, 107 f., 195. *Finanzschriften de* 1808. Bericht des Finanzrates vom 11. XII. 1808. 1811. Vorschlag über die Zehntverleihungen vom 28. III. 1811.

¹⁾ *R. M.* 1803, S. 290, 468, 630, 655, 682 f., 752, 759, 761. 1805, 55, 184, 350, 496 f. 1806, 577. 1807, 436. 1809, 144, 694 ff. 1810, 46. *F. R. Prot.* 1803, S. 70 f., 90 f. 1809, 944, 971 ff. 1810, 252 f. 1811, 1058. 1815, 65.

²⁾ *R. M.* 1803, S. 980, 1368 f. 1804, 52, 229, 449. 1805, 776 f. 1806, 419, 429, 542 f., 797 f. 1807, 86 f., 408, 433, 605, 660, 1020 f. 1809, 209 ff., 404, 1289, 1294. 1810, 35, 47, 103, 149 ff. 504 f., 567, 1325. 1811, 125, 204 ff. 1813, 501 ff., 636. 1814, 1269, 1270. *Prokl.* 1809, S. 212. *F. R. Prot.* 1803, S. 72 ff., 112 f. 1805, 207 f. 1810, 120 ff. *Gr. R. Prot.* 1806, S. 393. 1809, 242 ff., 270, 340 f. 1815, 169 ff. *Conz.* 1811, S. 94 f. *Prot. Fr. D.* 1803—1808, S. 62, 69 f.

³⁾ Siehe über diese solothurnisch-baslerischen Zwistigkeiten und Verhandlungen: *R. M.* 1803, S. 180, 709, 1099. 1804, 937, 1081 f., 1100, 1130, 1145, 1192, 1401, 1538 f., 1804. 1805, 13, 252 f., 365, 523, 913 f. 1806, 337, 542 f., 776, 851 f., 877. 1807, 57, 153, 408, 725, 1118 f. 1808, 208 f., 359, 526, 595 f., 613, 678, 802, 941. 1809, 21, 83, 411 f., 454 f., 1034 ff., 1110 f., 1143 f., 1199. 1810, 1155. 1811, 160, 868 f., 960, 1065 f., 1138 ff. 1812, 86, 467, 543, 580, 812, 1120 ff. 1813, 471 f., 510, 634, 951. *F. R. Prot.* 1803,

Der Mediationsregierung gebührt das Verdienst, durch ihre legislativen und administrativen Maßnahmen die nach der destruktiven helvetischen Epoche doppelt schwere Aufgabe der Wiederaufrichtung der Grundlasten und damit der alten Finanzordnung mit relativ wenig Reibungen durchgeführt und damit die Erhebung direkter Steuern — außer in den Grenzbesetzungsjahren 1805, 1809 und 1813¹⁾ — vermieden zu haben. Allein dieser durch die Zeitströmungen und die wenig aktive Volksart erleichterte Erfolg war doch nur ein äußerlicher oder wenigstens nur momentaner: Schon waren Kräfte am Werk, welche von innen heraus und damit unwiderstehlich am Zusammenbruch der alten Ordnung arbeiteten. Nebensächlich erscheint dabei der gegen die Wiedereinführung der alten Abgaben immerhin vorhandene Widerstand des Volkes, welches sich jetzt endgültig um die in der Helvetik erweckten Hoffnungen betrogen sah. Zwar äußerte sich derselbe nicht in einer offenen Rebellion wie in Zürich; kaum, daß im Jahre 1803 in einzelnen Gemeinden des Niederamts und des Leimentals, in Däniken, Starrkirch, Hofstetten, eine vorübergehende Gehorsamsverweigerung gegenüber der Zehntforderung eintrat. Aber die Abneigung des Volkes gab sich zu erkennen in einer gewissen passiven Resistenz, im Versuch, die obrigkeitlichen Verordnungen zu umgehen und ihre Wirkung zu beeinträchtigen: Durch Beschwerden und Vorstellungen, durch eigenmächtiges Einheimsen des Getreides, durch Ablieferung der schlechtesten Zehntgarben und schlecht gereinigten Getreides, durch mangelhafte Schätzung, durch Ringbildung in den Gemeinden bei der Steigerung, so daß keine höhern Angebote gemacht wurden, durch Ablieferung des Zehnts nicht auf dem Felde, sondern hintendrein und gemeindeweise, wodurch der Berechtigte geschädigt wurde usf., Bestrebungen, welche die Verwaltung umsonst durch die oben geschilderte Verbesserung des Zehntverleihungsmodus zu bekämpfen suchte. Als geistige Ursache stand aber hinter diesem Verhalten kaum bloß die einfache gewinnsüchtige Unredlichkeit, wel-

S. 159, 303. 1805, 103. 1813, 493 f., 511 f. *Gr. R. Prot. 1812*, S. 297 f. *Conz. 1804*, S. 452 f. 1805, 165. 1808, 73 f., 119 f., 192 f., 315 f. 1811, 44 ff. 1812, 493 ff. *Prokl. 1812*, S. 154 ff. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 152 f. *Finanzschriften de 1808*, 14. VI. — *St. A. Baselstadt. Zins und Zehnten*, S. 4. Zins- und Zehntenabtausch mit Solothurn 1805—1811.

¹⁾ Diese Steuern trafen auch die Besitzer von Zehnten und Bodenzinsen. *Prokl. 1805*, S. 128 ff., 135 ff., 163 f. 1806, 3 ff. 1809, 103 ff., 105 ff. 1813, 50 f., 54 ff., 70 f. *F. R. Prot. 1805*, S. 17 f. 1808, 475 ff.

che der Rat rügte, sondern ebensosehr die seit der Helvetik nachklingende Überzeugung von der Ungerechtigkeit dieser Besteuerung. „Die fünfjährige Erfahrung hat uns bewiesen,“ schrieb der Finanzrat am 19. Juli 1808 an die äußern Oberamt männer, „daß man anfängt den Staat, wo immer möglich, zu verkürzen, daß man es sogar für einen redlich verdienten Gewinnst hält, ihr, wenn nicht jeder Abgabepflicht auszuweichen, doch davon soviel möglich zu entziehen.“¹⁾

Der passive Widerstand des Volkes erscheint aber auch als der Reflex einer wirtschaftlich veränderten Situation. Denn die stärkste Erschütterung der Reallastenordnung kam — und zwar gerade während der Mediationsepoche — von einem andern, vom betriebstechnisch-wirtschaftlichen Boden aus. Die schon vor 1798 erkennbare agrarische Entwicklung, gekennzeichnet durch Stallfütterung und Düngung, Abschaffung der Brache und des gemeinen Weidanges, durch Klee- und Kartoffelbau, hatte, begünstigt durch die bewegungsfreien Jahre der Helvetik, jetzt einen Umfang und eine Stärke erreicht, gegen welche mit legislativen Mitteln kaum mehr aufzukommen war. Die niedrigen Getreidepreise verwiesen den Bauern auf die Viehproduktion und so war es namentlich der Futterbau — Klee, Esparsette etc. — welcher, nun nicht mehr auf das Brachfeld beschränkt, die alte Ordnung der Dreifelderwirtschaft sprengte und dort den Getreidebau zurückzudrängen begann. Ohne Rücksicht auf das alte Feldrecht wurde der Acker angebaut; indem dazu noch die wachsenden Einschläge von Allmend- und Waldland kamen und andererseits häufig das bisherige Wiesland umgebrochen und mit Getreide bepflanzt wurde, ging die alte Feldordnung einer völligen Auflösung entgegen, „nahte sich der Augenblick heran, wo die Umwandlung des bisherigen Feldbaues durch den ganzen Kanton vollständig eingetreten sein wird.“²⁾

„Die Folgen dieses Augenblickes sind besonders für die Zehntherren weitschichtig,“ so schrieb der Finanzrat am 10. November

¹⁾ *R. M. 1803*, S. 508, 566, 698, 704 f., 714, 743, 759. *1804*, 1046 f., 1293 f. *1805*, 684 f., 775 f., 887 f. *1806*, 936. *1808*, 610 f. *F. R. Prot. 1803*, S. 80 f. *1806*, 297 f. *1808*, 446 f., 455 f. *1809*, 306 ff., 783. *1810*, 648. *1811*, 261 ff. *Gr. R. Prot. 1803*, S. 42 f. *Prokl. 1809*, S. 95 f. *Finanzschriften de 1808*, 11. XII. *1809*, 5. X. *1811*, 28. III. *Oberamtschreiben 1803—1804*, 30. VII. 1803.

²⁾ *F. R. Prot. 1810*. Bericht über die Finanzverwaltung vom 10. November 1810.

1810. Er sah richtig; denn als Folge dieser Entwicklung kam der Zehnt erst in Verwirrung, dann drohte sein Verlust. Da die Getreide- und Heuzehnten eines Zehntbezirks gewöhnlich verschiedenen Berechtigten gehörten, wurde durch die Kulturänderung nicht bloß der Ertrag des Getreidezehnts herabgemindert — obgleich sich durch die verbesserte Landwirtschaft und den Getreidebau auf neu bebautem Land andererseits eine Steigerung ergab — sondern es entstanden besonders durch den Wegfall der „zeit-, holz- und landfressenden“ alten Häge Streit und Verwirrung unter den Zehntberechtigten. Diese Verwirrung wurde vergrößert infolge der 1798 (21. Januar) geschaffenen Zehntfreiheit des Klees auf den Brachfeldern und der nun auch gesetzlich festgelegten Zehntfreiheit von Kartoffeln, Lewat und Gemüse, vergrößert auch durch den Umstand, daß das Einschlagsgeld während der Helvetik abgeschafft wurde und viel neu angebautes Land unaufgezeichnet und zehntfrei blieb. Indem außerdem der Heuzehnte — wie oben dargelegt wurde — „ohne Rücksicht eines mehr oder minder ergiebigen Heuets oder des zum Grasbau mehr oder minder verwendeten Grundes mit einer bestimmten Geldsumme abgetragen“ wurde und die lässige Verwaltung vielfach die neuen Einschläge von Feld-, Allmend- und Waldland zu Wiese nicht aufzeichnete,¹⁾ so fand der abnehmende Getreidezehnt nicht einen Ersatz in einem erhöhten Heuzehnt und das ganze Zehntwesen geriet auf ein Geleise, an dessen Ende der unauflöslche Wirrwarr drohte. Ähnlich, aber etwas weniger schlimm, stand es mit den Bodenzinsen.

Diese von Jahr zu Jahr kritischer werdende Situation entging dem Rate nicht. Allein in dem Konflikt zwischen volkswirtschaftlichem Vorteil und dem Interesse der Zehntberechtigten, kam es ihm in erster Linie und dauernd darauf an, das gesetz- und verfassungsmäßig garantierte Recht der letztern zu schützen. Die Abnahme des Zehntertrages durch Gemüsepflanzung veranlaßte schon am 25. Juli den Auftrag an den Finanzrat, sich zu beraten, „wie hierorts der Zehntertrag geschützt werden könne.“ Durch Weisung vom 4. Juni 1804 wurde der Bezug des Heuzehnts

¹⁾ Dazu kam die Opposition von Gemeinden, vom Brachfeld und andern früher unangebautem Land, den Heuzehnt zu entrichten, „da doch ohnehin durch Vermehrung des Futters und des dadurch entspringenden Düngers den Zehnteinfordern in den Früchten ein beträchtlicher Nutzen erwachse.“

von spanischem Klee zum Gegenstand der Beratung der Fruchtkammer gemacht. Als geeignete Mittel den Gang der Entwicklung zu hemmen, erschienen die schon vor 1798 angewendeten Methoden. So wurde durch Verordnung des Großen Rates vom 5. Juli 1804 der Einschlag von Acker zu Wiesland weder von der Zustimmung der Gemeinde und des Zehntherrn abhängig gemacht und im Falle des Einverständnisses eine einmalige Abgabe von vier Livres pro Juchart zu Händen des Staates auferlegt; nur die von 1798—1803 gemachten Einschläge wurden davon befreit.

Auch der Einschlag von Allmendland unterlag wieder einer Gebühr, bis zwei Maß Korn pro Juchart, worüber genau Buch geführt werden sollte. Bei dieser Regelung verblieb es während der ganzen Mediationszeit; Beschlüsse vom 12. April und 8. August 1809 bestätigten sie und setzten in den Amteien Bucheggberg und Dorneck-Thierstein unter Strafandrohung eine Frist an, um die seit 1798 ohne Bewilligung gemachten Einschläge anzumelden. Nur wurde, um eine stoßende Ungleichheit zu beseitigen, durch Verordnung vom 20. Mai 1808 die Loskäuflichkeit der alten Einschlagsgelder zur gleichen Taxe von vier Livres gestattet, wie sie die seit 1803 gemachten Einschläge genossen.

Allein die natürliche Entwicklung, die „so große Willkürlichkeit in Anpflanzung der Felder“ ließ sich auf diese Weise nicht mehr eindämmen: Die Umwandlung in Grasland erfolgte nun einfach ohne die gesetzlich vorgeschriebene Konzession und damit ohne Entrichtung der Gebühr. Die volkswirtschaftliche Schädlichkeit des Einschlagsgeldes für Ägertenland kam darin zum Ausdruck, daß es vielfach nicht angepflanzt wurde und auch die Tatsache, daß an verschiedenen Orten die Bodenzinspflichtigen ihr Land zur Verfügung stellten, bewies unzweideutig, daß die Belastung des Ackerlandes nicht mehr im Verhältnis zum Ertrag stand, und mahnte zum Aufsehen. Auf der andern Seite setzten seit dem Frühjahr 1807 die Reklamationen der bedrohten privaten Zehntbesitzer ein, gegen „die einreißende, die Regierung sowohl als Corporationen und Partikularen gefährdende Beeinträchtigung der Feldordnung“: Die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Neuregelung, welche das Interesse der Berechtigten mit einer Entfesselung des Landbaues vereinigte, war nicht mehr zu verkennen.

Diese Erkenntnis war da, im Finanzrat jedenfalls, dessen Präsident Ludwig von Roll der führende solothurnische Wirtschafts-

und Finanzpolitiker der Mediations- und Restaurationszeit war. Die auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsformen und eine Umstellung der Produktion gerichteten Bestrebungen der im Revolutionssturm untergegangenen ökonomischen Gesellschaft fanden an ihm, dem einstigen tätigen Mitglied, einen umso überzeugteren Vertreter, als mehrere obrigkeitliche Augenscheine in den Jahren 1810 und 1811 in den Gemeinden Büren, Gempen, Büsserach, Erschwil, Bärschwil, Olten, Trimbach und Lostorf aufs deutlichste die Verarmung der Gemeinden, die Schädlichkeit der hergebrachten Agrarverfassung, des gemeinen Weidganges, des Mißverhältnisses von Acker- und Mattland, den übersetzten Viehstand, den bevorstehenden Zusammenbruch der alten Feldordnung, die empfindliche Abnahme des Zehntertrages und den wachsenden Wirrwarr im Zehntwesen dartaten.

Der denkwürdige Vorschlag, den aus solcher Erkenntnis heraus der Finanzrat am 5. November 1811 dem Kleinen Rat unterbreitete, stand auf dem Boden, daß eine grundsätzliche Neuordnung unabwendbar sei. Er anerkannte die Notwendigkeit, daß das verfassungsmäßig garantierte Eigentum des Zehntherrn sicher gestellt werden müsse; allein er trat im übrigen dafür ein, daß die in der Verfassung ebenfalls garantierte Gewerbefreiheit auch für die Bauern gelte und die Regierung die Pflicht habe, „in dem Landbau die Grundlage des Kantonswohlstandes zu schützen.“

Der Bericht wies die Unhaltbarkeit der bisherigen Beharrungspolitik nach und die Folgen ihrer Fortsetzung — „daß, wenn dem wirklichen Zustand nicht abgeholfen wird, entweder der Fruchtzehntenertrag vermindert, oder durch die Beibehaltung des Feldrechtes der Anbau und mit ihm beinahe jeder andere landwirtschaftliche Zweig gelähmt wird;“ er verneinte geradezu die Möglichkeit, „den Landbau auf die bisherige Übung einbannen“ zu können und sprach das mahnende Wort: „Höhere staatswirtschaftliche Rücksicht auf den Wohlstand im allgemeinen sowohl als der zu gefahren habende Widerstand, welcher endlich doch zur Nachgiebigkeit von seiten des Staates führen würde, mißraten die strenge Handhabung des Feldrechtes.“

Der Antrag des Finanzrates, der das Recht der Zehntherren, aber auch die bäuerliche Bewegungsfreiheit sichern wollte, lautete daher, daß nach genauer Ausscheidung des Zehntrechtes und der Zehntbezirke entweder alle Pflanzen — also auch Klee, Kartoffeln

etc. — als zehntpflichtig, damit aber auch der Landbau für immer frei zu erklären seien, oder daß der Naturalzehnte auf zwölf bis vierundzwanzig Jahre in einen Sackzehnten, d. h. fixen Zehnten verwandelt und für diese Zeit der Anbau frei erklärt werde. Um dem schädlichen Markten der Pfarrer mit den Zehntpflichtigen ein Ende zu machen, sollte außerdem der Staat deren Zehnten übernehmen und die bisherige Besoldung nach einem dreißigjährigen Durchschnitt — unter Abzug der Bezugskosten — aus den staatlichen Speichern ausrichten.

Namentlich der zweite der beiden Vorschläge, welcher den volkswirtschaftlichen Schaden eines mit der Intensivierung der Landwirtschaft wachsenden Zehntens ohne Benachteiligung der Berechtigten und der Staatsfinanzen vermeiden wollte, bot durchaus Aussicht auf eine rationelle legislative Lösung des so komplex gewordenen Zehntenproblems. Keiner von beiden aber kam zur Ausführung, vielmehr stockten jetzt die Beratungen, sei es, weil die politischen und sonstigen Bedenken im Kleinen Rate gegen eine derartige Lösung zu groß waren, sei es, daß das volle Interesse der Zehntberechtigten, welches der Kleine Rat ja mit allen Anträgen im Auge hatte, ihm dadurch zu wenig gewahrt erschien, sei es endlich, weil andere Aufgaben die Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Doch blieb der Gedanke an eine notwendige Neuordnung des ganzen Zehntwesens lebendig, verschiedentlich wurde darauf Bezug genommen, mehrere Detailentscheide lassen ebenfalls darauf schließen und am 2. Juli 1812 sprach der Finanzrat den Wunsch aus, die Sache nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Die Beschlüsse des Rates für die oben erwähnten Gemeinden fielen ganz im Sinne der Anträge des Finanzrates aus: Beschränkung der Gemeinweidigkeit und Förderung des Übergangs zur Graswirtschaft, allerdings bei möglichster Wahrung der Rechte der Zehntherrn. Ein Gesuch Niedergösgens, der Gemeinde den Heuzehnten gegen einen Durchschnittspreis auf zwölf Jahre zu überlassen, fand der Konsequenz wegen kein Gehör. Durch Übernahme der Zehnten der Pfarrer von Erlinsbach und Meltinsgen wurde im Sinne des Antrages des Finanzrates ein Anfang gemacht, wie man durch Begünstigung von Zehntabtäuschen in Günsberg und Flumenthal eine Vereinfachung des Zehntwesens zu befördern suchte; endlich wurden Vorbereitungen zu einer statistischen Behandlung des Zehntwesens getroffen. Klagen des St. Ur-

senstiftes und der Stadtgemeinde über Beeinträchtigung ihrer Rechte durch den Zerfall der alten Feldordnung wurden mit dem Hinweis auf eine kommende allgemeine Verordnung entgegengenommen — wobei der Finanzrat darauf aufmerksam machte, daß die Zehntherrn trotz der geringen Beobachtung der Zelgordnung nicht so viel verlieren, weil sie dafür von andern Feldern, die nach alter Übung brach liegen sollten, ihren Zehnten erhielten. Finanzielle Gründe offenbar veranlaßten dann im letzten Jahre der Mediation noch Erörterungen über die Umwandlung aller Heuzehnten in Naturalzehnten oder über deren Ersatz zum wahren Wert — ein Gedanke, der schon 1808 auftauchte, dessen Ausführung aber mit zu großen Schwierigkeiten rechnen mußte, als daß ihn der Rat nicht abgewiesen hätte.¹⁾

b) Die Zeit der Restauration.

Die Restauration im wirrenreichen Jahre 1814, welche dem konservativen Flügel der Mediationsregierung Männer wie Schultzeiß von Arregger zuführte und die Zahl der landschaftlichen Vertreter zurückdrängte, verriet ihre Wesensart schon dadurch, daß in der neuen Staatsverfassung vom 17. August 1814 der Zehnt- und Bodenzinsparagraph fehlte und das Ablösungsrecht nicht garantiert wurde. Die Einrichtungen, welche die Mediationszeit geschaffen hatte, wurden übernommen, aber die vom Finanzrat vertretene fortschrittliche Richtung trat in den Hintergrund und von einer zeitgemäßen Lösung des Reallastenproblems war keine Rede mehr. Der Untergang der alten Dreifelderwirtschaft war nicht aufzuhalten, er wird als nicht mehr abzuänderndes Faktum hingenommen, aber trotzdem der denkwürdige Versuch gemacht, im — noch stärker als in der Mediationszeit betonten — Interesse der Be-

¹⁾ Siehe über diesen Abschnitt: *R. M.* 1803, S. 566, 705 f. 1804, 796, 851 ff., 1052 f., 1165 f., 1414. 1806, 704. 1807, 348. 1808, 529 f., 990. 1809, 434, 557, 605 ff., 720, 935 f., 1083, 1086 ff., 1112 f., 1157, 1223. 1810, 395 f., 588 f., 707, 765, 796 f., 893 f., 1121. 1811, 223 ff., 699, 748 f., 914. 1812, 177 f., 538, 677. 1813, 454, 481, 533 f., 557. 1814, 672. *Gr. R. Prot.* 1804, S. 229 f. 1809, 89 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1803—1808, S. 64, 195. *F. R. Prot.* 1803, S. 331 f. 1809, 273, 775 f., 783, 786 f. 1810, 1128 ff., 1232 f. 1811, 507 f., 662 ff., 732 ff., 772, 850 ff., 946 f., 1005 f., 1029, 1108 f., 1117 ff., 1239, 1277. 1812, 325 ff., 378, 380, 413, 424, 465, 474, 495 ff., 569, 608 ff., 637 f., 646 f., 667, 913 f. 1813, 114 f., 132 f., 320, 398 f., 405, 423 ff., 504 ff. 1818, 636 ff. *Prokl.* 1804, S. 132 ff., 167 ff. 1808, 51 f. 1809, 65 f. *Finanzschriften* 1802—1807, 26. XII. 1807. id. 1808, 12. V., 11. XII. id. 1812—1815, 10. XI. 1810 ff., 2. V. 1815. id. 1811, 25. VI.

rechtigten und der Staatsfinanzen die eng mit der alten Agrarverfassung und Finanzordnung verknüpften Reallasten aufrecht zu erhalten und zu befestigen. Es war ein Versuch, welcher Kraft und Recht in allgemeinen und politischen Verhältnissen holte: Wirtschaftlich und geschichtlich war er zum voraus zum Scheitern verurteilt.

Aus solcher Einstellung heraus schlug begreiflicherweise die Politik der neuen Räte den umgekehrten Gang ein wie zur Mediationszeit: Voran ging die administrative Arbeit, die Festigung und der Ausbau der von der Mediation übernommenen Verwaltung, die Verbesserung der Methoden des Bezugs und der Kontrolle, wenn nötig unter Anpassung an die neuen Verhältnisse, und erst relativ spät kam die legislative Verankerung der Grundsätze der Verwaltungsarbeit: Im neuen Zehnt- und Bodenzinsgesetz von 1826.

Kein Zweifel: Soweit es der noch tief ins 19. Jahrhundert nachwirkende lässig-gutmütige Charakter der alten solothurnischen Staatsverwaltung überhaupt zuließ, war dieses Restaurationswerk viel umfassender, bestimmter und unbeirrter als dasjenige der Mediationszeit, welche immerhin unter dem Eindruck der sich vollziehenden agrarischen Umwälzung etwas unsicher geworden war, die Kritik der konservativen Staatsmänner an der vorausgegangenen Epoche daher begreiflich. Es erscheint als der Ausfluß der Erkenntnis, daß die wesentlich doch bloß auf dem traditionellen „Gäng und Geb“, d. h. auf der Gewohnheit beruhenden Methoden des Zehnt- und Bodenzinsbezugs der vorrevolutionären und der Mediationszeit angesichts der durchgedrungenen Auflösung der alten Agrarordnung, besonders der Beseitigung der alten Häge, nicht mehr genügten; „denn dem Staate muß daran liegen,“ heißt es in einem Bericht des Finanzrates vom 23. April 1819, „daß selbst das kleinste Gefäll bezogen und verrechnet werde, damit sein Recht nicht darunter leide, und das Capital, auf den Fall des Loskaufs nicht vermindert sei, und daß nach und nach das Gäng und Geb durch Bereinigungen und aufgenommene Pläne, sowie durch Herbeischaffung der Titel und Urkunden, also durch neue und aktenmäßige Dokumente entbehrlich werde.“¹⁾

Der von der Mediation übernommene Verwaltungsapparat, Fruchtdirektion, Fruchtverwalter mit Kornmesser, Fruchtschaffner,

¹⁾ *F. R. Prot. 1815*, S. 252 ff. 1819, 392 ff.

Zehntherrn und Schatzungsmänner, wurde bald erweitert. Die noch am Schluß der vorhergegangenen Epoche geschaffenen, eigentlich aber erst jetzt zur Auswirkung gelangenden Fruchtschaffnerstellen erwiesen sich sowohl organisatorisch als auch für die Beschaffung statistischer Grundlagen und für Informationen als wertvoll. Doch führte die Überzeugung, daß für eine systematische Erhaltungspolitik eine Vervollständigung dieses Apparates nötig sei, am 19. Juni 1819 zu einer die achtjährigen Erfahrungen verwendenden provisorischen Reorganisation des ganzen Fruchtwesens. Das Wesentliche derselben bestand darin, daß in einer dreigliedrigen Fruchtdirektion neben dem Präsidenten — einem Mitglied des Kleinen und des Finanzrates — und dem Fruchtverwalter, welchem die eigentliche Verwaltung, Bezug und Besorgung der Gefälle und das Rechnungswesen zufielen, der neue Posten eines Fruchtverwaltungs-kommissärs für Bereinigungen geschaffen wurde, eine Ordnung, die 1827 definitiv wurde. Durch Beschluß des Kleinen Rates vom 17. August 1830 kam dazu noch eine besondere Bereinigungskammer.¹⁾

Starken Antrieb erhielt die rekonstruierende Tätigkeit der maßgebenden Behörden einmal durch die Überzeugung von dem wirren Zustand des ganzen Zehnt- und Bodenzinswesens. „Niemand kann in Abrede stellen,“ so lautet der Bericht eines kompetenten Mannes vom 2. Mai 1815, „daß nicht sowohl Zehnt- als Bodenzinsansprachen mit ihren veralteten Titeln in größter Unordnung sind und daher viele der betreffenden Leistungen sich vermindern, teils gar nicht mehr geschehen. Die Leute, welche die Übungen kennen, und die Träger sterben und die Lokalkenntnisse gehen verloren, so entstehen Lücken in den betreffenden Bezügen.“²⁾ Wie ihre Vorgängerin hat auch die Verwaltung der Restaurationsepoche sich abgemüht, den Bezug der Gefälle zu sichern, die Umgehung der Gesetze zu verhindern und alte und neue Mißbräuche zu bekämpfen: Durch Verfeinerung der Schatz-

¹⁾ *R. M.* 1814, S. 990. 1819, 571 f., 581 ff. 1823, 534 ff. 1827, 565 f. 1829, 546 ff. 1830, 374 f., 864. *F. R. Prof.* 1818, S. 636 ff. 1819, 392 ff. 1823, 822 f., 878 ff. 1828, 1216 ff. 1829, 636 ff., 1276 f. 1830, 194, 220, 271, 500, 682, 1074 f., 1123 f. *Prokl.* 1819, S. 16 ff., 22, 23, 26 ff., 30 ff. 1821, 42. 1823, 45. 1824, 22 f. 1827, 17. 1830, 44. *Gr. R. Prof.* 1818. 459 f. 1819, 539 ff. 1827, 240. *Finanzschriften* 1812—1815. Bericht der Rech. Rev. Kom. des Gr. R. (vor Gr. R. 15. XII. 1813). *Finanzschriften. Nachtrag* 1826—1831. Bericht vom 1. VI. 1827.

²⁾ *Finanzschriften* 1812—1815. Bericht des F. R. vom 2. V. 1815.

zungsart, durch Aufnahme von Saatverzeichnissen, durch Aufstellung von Regulativen nach zehnjährigem Durchschnitt zur genauern Feststellung des Zehntwertes, durch besondere Verleihungsrödel für jeden Zehntbezirk, durch Verbesserung der Buchführung und der Rechnungsablage. Sie bekämpfte das unehrliche und mangelhafte Zehntstellen und forderte die gesonderte Einbringung der Zehntgarben, sie wandte sich gegen das Ährensammeln vor der Zehntstellung und gegen willkürliche Zehntmarchbereinigungen; sie hielt fest am Naturalzehnten und war bemüht, die unnützen Unkosten der Zehntverleihung durch Abschaffung des sogenannten Rufftrunks, Einschränkung der Gastereien und Verminderung der Fruchtfuhrpreise herabzusetzen usw.¹⁾

Aber darüber hinaus wurde der Kampf für die Erhaltung und Restauration der wankenden Reallasten viel prinzipieller geführt; er zielte auf die Klarstellung und Aufrechterhaltung der Schätzungsbasis der Zehnten, um ihren unverkürzten Ertrag dauernd zu sichern, der rechtlichen Unterlagen des Bodenzinswesens und auf eine Kontrolle aller alten und neuen Veränderungen der Bodenbebauung, eine Aufgabe, welche seit 1819 dem eben zu diesem Zwecke geschaffenen Fruchtkommissariat überbunden war. Die Sammlung und Aufbewahrung aller auf die Zehnten und Bodenzinse bezüglichen Titel und Urkunden in einem feuerfesten Lokal, die genaue Beschreibung der Zehntbezirke und zinspflichtigen Liegenschaften, die Feststellung der Zehntrechte des Staates, der Korporationen und der Privaten und die Verfertigung eines den ganzen Kanton umfassenden Zehnturbars, die Berechnung des Zehntertrages seit hundert Jahren, die Revision der hundert bis zweihundert Jahre alten Urbarien, die Bereinigung der streitigen Boden- und Pfennigzinse, der Nachtrag der Handänderungen in

¹⁾ *R. M.* 1814, S. 1646. 1815, 868 f., 1022 f. 1816, 698. 1817, 937, 945 f. 1818, 621, 642. 1819, 628 f., 658, 738, 749, 759 f. 1820, 650, 711 f. 1821, 634 f., 674 f. 1822, 545, 622, 643 f., 657 f. 1823, 534 ff., 658, 694. 1824, 703, 704, 807, 884, 905. 1825, 589, 730 f., 771, 1031 f. 1113 f. 1826, 733. 1827, 769, 794, 835. 1828, 586 f. 1829, 708. *F. R. Prot.* 1814, S. 355 ff. 1815, 133 f., 403 f., 411 ff. 1816, 638. 1817, 754 f. 1819, 1148. 1820, 480 ff., 522, 531, 908. 1821, 298, 533, 539, 561, 896 f. 1822, 285, 492 f., 580 f. 1823, 315 ff., 691 ff., 720 ff., 877 f., 878 ff., 1053, 1085 ff., 1088, 1120 ff., 1150 f., 1165 ff., 1315, 1430 f. 1824, 309 ff., 652 f., 663 ff., 665 f., 777, 848 ff., 943, 987 ff., 996 ff., 1012 ff., 1023 f., 1162 f., 1220 ff., 1253 f. 1825, 635 f., 748 ff., 1027, 1058 ff., 1072 ff., 1189. 1826, 685 ff., 825 ff., 837 ff., 854 ff. 1829, 802 f., 877 f., 892, 905, 935 ff., 942 ff., 1372 f. 1830, 936 f., 1316 ff. *Prokl.* 1817. 72. 1818, 60 f. 1822, 39 f. 1824, 51. *Gr. R. Prot.* 1821, S. 775 f. *Finanzschriften* 1812—1815. Bericht der Rech. Komm. d. Gr. R., 15. XII. 1815.

den Urbarien, Heisch- und Trägerrödeln und die Herstellung eines Tableaus aller Neuaufbrüche von Wald- und Allmendland seit 1798 u. a. m. — all das war eine Arbeit, welche nicht bloß wie vorher im Pflichtenheft der Fruchtverwaltung stand, sondern auch wirklich in Angriff genommen und, besonders in den zwanziger Jahren, wenigstens zum Teil durchgeführt wurde — in stetem Kampf mit dem hergebrachten, den Staat schädigenden „Gäng und Geb“. Dazu kam die Tilgung lang aufgelaufener Boden- und Pfennigzinsausstände, ohne daß neue geduldet wurden.¹⁾

Eine bedeutende Unterstützung erwuchs der Fruchtverwaltung in diesem Kampfe durch die 1815 beschlossene Katasterrevision und die Errichtung von Grundbüchern im Jahre 1824. War zwar erstere aus dem Bedürfnis herausgewachsen, den im Jahr 1800 angelegten, in der Mediationszeit etwas korrigierten Kataster zu gerechterer Steuerumlage zu verbessern, so half diese mit Plan- aufnahmen verbundene erste geometrische Vermessung des solothurnischen Bodens zur Entwirrung der Zehnt- und Bodenzinsverhältnisse, zur Entdeckung von Tragereien, verlorener Bodenzinsposten und nicht angemeldeter Einschläge, endlich zur Kontrolle der alten und neuen Einschläge von Allmend- und Waldland und zur Vermeidung langer Zehntstreitigkeiten umso eher mit, als sich daran vielfach die Vermessung und Planaufnahme der einzelnen Grundstücke in den Gemeinden angeschlossen. Zusammen mit den seit 1824 errichteten Hypothekarbüchern, in welchen in eigenen Röhden Zehnteigentümer, Erwerbstitel, Ausdehnung des Zehntbezirks, Art der Lieferung, Bodenzinseigentümer, Art der Leistung, Tragerei etc. angegeben wurden, bildete diese Revision wohl das

¹⁾ *R. M.* 1817, S. 759. 1819, 66 f. 1823. 534 ff., 583 ff. 1824, 729 ff., 1272 f. 1825, 84. 1826, 229 f., 475 f., 911 f., 927, 931 f., 1030 f. 1827, 81, 152, 476, 490, 905 f., 1166 f. 1828, 66, 835 f. 1829, 279 ff., 546 ff., 726, 1178 f. 1830, 321 ff., 530 ff. *F. R. Prot.* 1815, S. 653, 662 f., 901 ff. 1816, 365. 1817, 762 f., 771 ff., 859 f. 1818, 636 ff. 1819, 392 ff., 640, 730. 1820, 61, 577 ff., 990 f., 1011. 1822, 263, 530 ff., 933 f. 1823, 878 ff., 1009, 1018 f., 1169, 1315, 1892 f. 1824, 285 f., 340, 688, 769 f., 848 ff., 962 f., 992 f., 1253 f. 1825, 166, 208, 596, 748 ff. 1826, 394 ff., 553, 685 ff., 833, 890, 901, 1431 ff. 1827, 174, 227 ff., 900 ff., 1086 f., 1094 f., 1393, 1469, 1520 f. 1828, 227, 475 f., 1216 ff. 1829, 269 f., 580 f., 636 ff., 652, 844 f., 1353 f., 1655 f. 1830, 116 ff., 477 ff., 494 ff., 686 ff., 876 ff., 938, 1013, 1048 f., 1206 f., 1212 f., 1414 f., 1443 a, 1472 f. *Prokl.* 1829, S. 56 f. *Gr. R. Prot.* 1818, S. 459 f. 1829, 466, 478 f. 1830, 127 ff. *Finanzschriften. Nachtrag 1826—1831.* Bericht vom 1. VI. 1827. *Finanzschriften 1827—1830.* Auszug a. d. Rapport der Rev. Kom. vom 25. VI. 1829. *Prot. Fr. D.* 1819—1823, S. 43 ff., 185 ff. 1823—1824, 74 f., 274 ff., 401 ff. *Conz.* 1829, S. 633 b f. *Sammelband: Zehntenlisten 1746—1840.*

ernsthafteste Hindernis gegen die Flut, welche mit der alten Agrarordnung auch die auf den Zelgen haftenden Reallasten zu verschlingen drohte.¹⁾

Die Arbeit, welche durch Katasterrevision, Bereinigungen, statistische Aufnahmen und Verwaltungsreorganisation geleistet wurde, erwies ihren Wert natürlich auch im Streit um die Noval- und Rüttizehnten (letztere auch semper Novale und Hauertzehnten geheißen), sei es, daß sie zur Aufdeckung von dem Zehnten entzogenem Land führte oder die Auseinandersetzung mit andern Dezimatoren erleichterte. Angesichts der bedeutenden Allmend- und Waldeinschläge der Zeit — berechnete man doch dieselben bloß für die Amtei Kriegstetten innert fünfzehn Jahren auf zirka 700 Jucharten — war das gegen früher viel energischere staatliche Bestreben begreiflich, dieses Recht, wenn auch unter Berücksichtigung urkundlicher Ansprüche, auszubauen. Mit der dabei stärker als bisher betonten Rechtsauffassung, die Rüttiz- und Novalzehnten seien ein landesherrliches, dem Staate für alles neu aufgebroschene Land zustehendes Regal, dessen Bezug jetzt getrennt vom großen Zehnten erfolgte, trennte man scharf das Recht des Generaldezimators von dem Recht auf die Novalien und drängte den übrigen Zehntherren die undankbare Aufgabe auf, ein allgemeines unbeschränktes Zehntrecht im ganzen Zehntbezirk urkundlich nachzuweisen, in welchem Falle dann der Staat bloß auf den dreijährigen Novalzehnten Anspruch machte. Ein Vorgehen, wel-

¹⁾ Die Katastervermessung, welche zirka 38'000 alte Franken kostete, wurde durch Beschluß des Kleinen Rates vom 7. Februar 1827 eingestellt, weil der Hauptgrund ihrer Schaffung wegfiel: Es wurden seit 1815 keine direkten Steuern mehr umgelegt und es bestand keine Aussicht dafür. Die Vermessungen und Pläne der Jahre 1816—1827, welche heute im Staatsarchiv liegen, waren allerdings nicht vollständig: Sie umfaßten nur die Oberämter Solothurn, Kriegstetten, Bucheggberg, Lebern fast ganz, Balsthal größtenteils, von Gösgen nur Lostorf. *R. M.* 1826, S. 1211 f. *F. R. Prot.* 1815, S. 252 ff. 1819, 502 ff. 1823, 823 f., 1041 f., 1301 f., 1461 f., 1690, 1866 f. 1824, 72 f., 960 ff. 1827, 125 f., 403, 464 ff. 1831, 1159 ff. *Prokl.* 1826, S. 48. 1824, 13 ff., 49 f. *Finanzschriften 1812—1815*. Bericht d. F. R. vom 2. V. 1815 über das Katasterwesen. *id.* 1816—1819. Bericht vom 8. V. 1817. *id.* Cadaster Plans. — Um angesichts der sich mehrenden Baubegehren den Mißbrauch zu bekämpfen, daß mehr Land dem Zehnten entzogen wurde als wofür das Gesuch lautete, wurde durch Beschluß vom 14. III. 1816 eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche, abgestuft nach der Qualität des Bodens, eine mit genauer Vermessung und Planaufnahme verbundene Umwandlung der Zehnten in eine Art Grundzins brachten. *R. M.* 1816, S. 543. 1818, 1084 f. *F. R. Prot.* 1815, S. 133 f., 232 ff. 1816, 192 ff. 1818, 636 ff., 1441 ff. 1821, 604 f. *Prokl.* 1816, S. 21 ff.

ches zu starken und langjährigen Auseinandersetzungen mit dem Stift St. Urs, der Stadtgemeinde Solothurn, dem Kloster St. Urban und vor allem mit dem Kanton Bern Anlaß gab.¹⁾

Es entsprach der Sachlage, daß endlich auch der Gedanke des Abtausches und Ankaufes von Zehnts und Bodenzinsen von andern Besitzer konkrete Gestalt gewann, um den vorhandenen Wirrwarr zu vermindern: Die völlige Durchführung des Vertrages von 1812 mit Basel, der Kauf der letzten Basler Rechte im Leimenthal,²⁾ des Reichensteinschen Quartzehntens in Seewen, des großen Zehntens des Klosters St. Urban in Gächliwil, des Heuzehntens des Pfarrers von Lostorf etc. beruhen auf diesem Gedanken.³⁾ Soweit Abtauschverhandlungen mit Bern und Aargau geführt wurden, so lagen ihnen allerdings mehr andere Motive zu Grunde: Im ersten Falle die Absicht den Rüttizehntenstreit auf eine einfache Weise zu beseitigen, im zweiten Falle gab das günstigere aargauische Loskaufsgesetz und einige für die solothurnischen Berechtigten ungünstige Loskaufsbegehren den Anstoß zu

¹⁾ Über den Novalz und Rüttizehntenstreit siehe: *R. M.* 1817, S. 1425. 1818, 371 f., 693. 1819, 435 f., 607, 608 f. 1820, 564, 613, 833 f. 1821, 510 f., 626, 636, 1822, 131 f., 143 f., 192, 375 f., 391. 1823, 334, 779. 1824, 1338, 1365 f. 1825, 329 f., 789, 856. 1826, 57 ff., 91, 806 f., 969 f., 1017. 1827, 8, 305 f., 383, 422, 451 ff., 605 ff., 913, 1071, 1171 f. 1828, 30, 354, 416, 454, 503 f., 533 ff., 589, 969 f. 1829, 73 f., 203 ff., 339 f., 447, 527 ff., 546 ff., 627 f., 651 f., 670, 1283. *F. R. Prot.* 1815, S. 332, 423, 456 f., 470 f., 662 f., 901 ff. 1816, 36 ff., 460, 607 ff., 887. 1817, 185a f., 500 f., 712 f., 756 ff., 777, 1413. 1819, 466 ff., 500 ff., 622 ff., 648. 1820, 108 f., 172 f., 531 f., 596 f., 1035 f., 1074 f., 1112 ff. 1821, 398 ff., 428 ff., 434 f., 626, 943, 1027 ff. 1822, 90 f., 144 f., 292, 318 ff., 371 f., 456 f., 459 ff. 1823, 136, 1009, 1170, 1461 f., 1467 ff. 1824, 594, 612. 1825, 495 f., 1418 f. 1826, 391 f., 512 f., 514 f., 881, 883 f., 961 f., 1221 ff., 1249 ff., 1554 f. 1827, 97 f., 582 f., 804 ff., 1580 ff. 1828, 558 ff., 1210 ff., 1216 ff. 1829, 636 ff. 1830, 39 f., 686 ff., 869 f. *Gr. R. Prot.* 1819, S. 564. 1827, 311. 1828, 345 ff. 1829, 425 ff., 514 ff., 527 ff. *Conz.* 1819, S. 100 ff. 1829, 180 ff. *Prot. Fr. D.* 1819—1823, S. 43 ff., 185 ff., 226. 1825, S. 279 ff. 1835, 208 ff. *Finanzschriften* 1827—1830, 23. I. 1829.

²⁾ *R. M.* 1814, S. 1180. 1815, 856 f. 1816, 84. 1817, 556 f. 1819, 947 f. 1820, 140 f. 1822, 596 f. 1824, 1218 ff. 1825, 208, 528, 769, 817, 1023. 1826, 608 ff., 788. 1827, 1289. 1829, 1225 f. *F. R. Prot.* 1814, S. 556 ff. 1815, 134. 1817, 253, 771 ff. 1824, 701 f., 1285 f. 1825, 846 f., 861 ff. 1826, 674 f., 1523, 1529 ff. 1827, 50, 121, 547 f., 637 f., 1061, 1534, 1583 f. 1829, 870 f. *Prot. Fr. Dir.* 1830, S. 52 ff. *Zehnts und Bodenzinsabtausch 1802—1828 zwischen Basel und Solothurn. — St. A. Baselstadt. Zins und Zehnten, S. 4. Zins und Zehntenabtausch mit Solothurn 1812—1825.*

³⁾ *R. M.* 1819, S. 668 f. 1823, 634 f., 1007 f. 1824, 211 f. 1825, 267 f. 1826, 57 ff., 413, 531. 1828, 592. *F. R. Prot.* 1816, S. 460. 1820, 1113 ff. 1823, 1315. 1824, 963 f. 1825, 16 f., 577 ff., 697 f., 846 f., 964 f., 1078. 1826, 25 ff., 142 ff., 254 f., 327, 404, 450 ff., 674 f., 736 ff. 1827, 557 f., 1141. 1828, 558, 715 f., 1126 f., 1272. 1829, 111 f., 163, 989, 1032 f. 1830, 24 ff.

solchen Verhandlungen; sie führten in beiden Fällen zu keinem positiven Ergebnis.¹⁾

Allein, so umfassend und ineinandergreifend all diese auf die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Zehnt- und Bodenzinswesens gerichtete Verwaltungsarbeit sein mochte, die Gegenwirkungen erwiesen sich als stärker und die starke Abnahme des Zehntertrages war nicht mehr aufzuhalten.²⁾ Im Vordergrund erscheint hier wieder die mehr oder weniger verhüllte Opposition der Pflichtigen und zwar zum Teil in den nämlichen Formen wie in der Mediationszeit. Die Anstände mit denselben und die Klagen der Berechtigten wuchsen. Die Zehntgarben wurden schlecht gestellt, die Erlaubnis zu den Einschlägen oft gar nicht eingeholt, die Gesetze und Verordnungen eigenmächtig zu Gunsten der Pflichtigen interpretiert oder umgangen. Bei Baubewilligungen wurde mehr Land der Zehntpflicht entzogen als das Gesuch enthielt; an den Orten, wo der Heuzehnten als fixe Entschädigung bezogen wurde, entrichtete man von den neuen Einschlägen ohne weiteres keinen Zehnten; wo der Einschlag auf oder neben Feldland bewilligt worden war, wurde nach und nach Acker hinzugekauft und als Mattland benutzt, ohne daß man weder den Getreide- noch den Heuzehnten entrichtete. In vielen Gemeinden stellte man die Zehntgarben gar nicht mehr, sondern nach der Zehntverleihung taxierte sich jeder im gegenseitigen Einverständnis: Begreiflich, daß die Gemeinden bei den Zehnt-

¹⁾ Über Bern siehe oben Anmerkung 1 (Novalzehnten). Die Beziehungen mit Aargau: *R. M.* 1817, S. 1520. 1818, 39 f., 446. 1819, 570. 1821, 740. 1825, 363 f. 1827, 414 f., 614 f., 857 f., 883, 927 ff. 1828, 670. 1829, 1177. 1830, 406. *F. R. Prot.* 1815, S. 65, 191 f. 1818, 4 f., 60 f., 902 f., 910. 1819, 888 f. 1821, 604 f. 1825, 613 f., 1101 f. 1827, 251, 891. 1830, 477 ff., 604 f. *Canz.* 1818, S. 13, 311 f. *Prot. Fr. Dir.* 1830, S. 52 ff. —

Über die auch in der Restaurationszeit unternommenen Anstrengungen Solothurns, die im Sundgau und in den Bern und Basel zugesprochenen Gebieten des Bistums Basel liegenden Zehnten und Bodenzinse wieder geltend zu machen, siehe: *R. M.* 1814, S. 1269, 1270. 1816, 114 f., 730, 731, 817, 967, 1411. 1818, 83, 101 f., 213, 441 f., 469 f., 526, 539 f., 552 f., 985 f., 1007. 1819, 170 f. 1821, 731 f., 1023 ff. 1825, 623 ff. *F. R. Prot.* 1816, S. 139, 406, 748 f. 1819, 115 f., 261. 1820, 544. 1821, 997. 1822, 510 f. *Prokl.* 1818, S. 31 f. *Gr. R. Prot.* 1815, S. 169 ff. *Canz.* 1816, S. 367 f. 1817, 429 f. 1818, 134 f.

²⁾ Nach den im Jahr 1837 gemachten Berechnungen über Zu- und Abnahme der Zehnten von 1798—1836 ergab es sich, daß in vierzig Zehntbezirken verschiedener Dezimatoren der Ertrag von 1804—1833 nur in zwei Bezirken um 4, bezw. 2½% zugenommen, in allen übrigen im Durchschnitt um 25% abgenommen habe. *Gr. R. Prot.* 1837, S. 16 ff.

steigerungen der freien Konkurrenz entgegenwirkten, auf schwächere Dezimatoren — wie das Stift St. Urs — einen Druck auszuüben und die Verleihung an außer der Gemeinde Stehende zu verhindern suchten. Dabei war den Pflichtigen die Tatsache günstig, daß Einstellung des Zehnten, d. h. eigenes Einsammeln der Zehntgarben durch die Berechtigten, wenn ihnen das Angebot zu gering erschien, dieselben gewöhnlich teurer zu stehen kam. An einzelnen Orten wie im Tal, kam es geradezu zu einer Verweigerung des Heuzehnten von mit Futtergräsern bebauten Feldern, weil man ja das fixe Heuzehntengeld bezahle.

Bemerkenswert ist, daß — anders als in der Mediationszeit — die Opposition der Pflichtigen nunmehr weniger als der Ausfluß einer neuen Rechtsauffassung denn als Ausdruck wirtschaftlicher Wandlungen erscheint. Die nun im ganzen Kanton erfolgte Aufhebung der Brache und die Fruchtwechselwirtschaft, die wachsende Intensivierung der Landwirtschaft, das Anwachsen des Grasbaues auf Kosten des Getreidebaues und der Anbau früher unbepflanzten Wald- und Allmendlandes, sie sind jetzt nicht mehr bloß einfache Tatsachen des wirtschaftlichen Fortschrittes, sondern diese agrarische Entwicklung erscheint ihrerseits beeinflusst durch das Bestreben, die drückenden Reallasten zu umgehen.¹⁾ Das läßt sich erkennen an der starken Zunahme von zehntfreien Ölpflanzen und Hackfrüchten, wie Lewat und Kartoffeln — letztere besonders seit dem Hungerjahre 1817 — von Futtergräsern, wo der Heuzehnten nicht an den Meistbietenden verliehen wurde, auf allen Feldern „und zwar hauptsächlich aus dem einzigen

¹⁾ Am deutlichsten wird das im Bericht der Fruchtdirektion vom 16. Juli 1832 ausgesprochen. „... Dadurch wird nun öfters bewirkt, daß z. B. ein Landmann, welcher in der Gegend des ehemaligen Bistums wohnt, auf den Feldern einer benachbarten Gemeinde einige Äcker erkaufte, welche vom Zehnten gänzlich befreit sind, und daß er um der Zehntlast zu entgehen, nur diese Äcker immer mit Zehntfrüchten, nämlich mit Korn, Haber etc. anpflanzt, hingegen das Land im Canton Solothurn entweder zu Gras liegen läßt oder immer mit Erdäpfel oder Klee oder Lewat bepflanzt, welche Anpflanzungen keinem Zehnten unterworfen sind. Desgleichen sieht man schon oft im Innern des Kantons, daß ein Bauer einige Jucharten Land besitzt, wovon etwas weniges ganz zehntfrei ist, vom übrigen Teil ein fixes Heuzehntengeld bezahlen, ein Teil aber allen Zehnten stellen muß. Was geschieht nun? Das zehntfreie Stück wird immer und immer mit zehntpflichtigen Feldfrüchten bepflanzt, jenes von welchem ein fixes Heuzehntengeld bezahlt werden muß, bleibt zu Heu und hingegen auf dem, wo jede Art Zehnten gestellt werden sollte, sieht man alljährlich Erdäpfel oder Lewat oder es wird eingegraset, um ja jedenfalls dem Zehnten auszuweichen ...“

Grunde, weil der Zehntpflichtige berechnet, daß er so besser bestehe“, wie der Finanzrat 1818 selber konstatiert.¹⁾

Indessen, als wohl bedeutsamste Kundgebung, wie lästig der neuen Landwirtschaft die im Zehnten liegende Bindung geworden war, darf die Tatsache genannt werden, daß neben einer häufigen Ablösung der Einschlagsgebühr von vier Franken pro Juchart trotz der schweren Loskaufsbedingungen des Gesetzes vom 2. Juli 1804 mit den Loskaufsanmeldungen der Gemeinden Messen und Oberdorf eine Bewegung einsetzte, welche der durch die fortwährende Steigerung des Heuzehntens und die Verleihung außer Orts gegebenen Belastung der Landwirtschaft ein Ende setzen wollte. Indem seit dem Jahre 1817 auch sonst noch Loskaufsgesuche einliefen und 1823 aus einem Bodenzinsstreit in der Gemeinde Herbetswil der Antrieb zur Ablösung der Bodenzinse einer ganzen Gemeinde erwuchs, so erwies es sich als immer deutlicher, daß die durch die bisherige Zehnt- und Bodenzinsgesetzgebung geschaffenen Dämme ihre Aufgabe nicht mehr erfüllten.²⁾

¹⁾ Die erste statistische Aufnahme, und zwar nur der Anpflanzung in den staatlichen Zehntbezirken, stammt aus dem Jahr 1833, weshalb ein die Entwicklung illustrierender Vergleich nicht möglich ist. Danach waren angepflanzt (in Jucharten)

Auf Matten und Rüttenen in Getreidearten zirka	2,843 $\frac{7}{10}$	
Auf Feldern:		
In Getreide zirka	10,968 $\frac{11}{16}$ 10,968 $\frac{11}{16}$
In Gras	2,884 $\frac{7}{8}$	
In Klee	1,540 $\frac{7}{8}$	} 10,255 $\frac{9}{16}$
In Kartoffeln	3,137 $\frac{3}{8}$	
In Ölgewächsen	362 $\frac{3}{4}$	
In Hanf zirka	216 $\frac{9}{16}$	
Brach geblieben	1,167 $\frac{6}{8}$	
Ägertenland zirka	945 $\frac{3}{8}$	
Summa Jucharten zirka	21,224 $\frac{1}{4}$	Zirka 24,067 $\frac{11}{16}$

1. *Rech. Ber.* 1833/1834, S. 43 ff. Siehe auch die folgenden *Rech. Ber.*

²⁾ *R. M.* 1814, S. 672, 1646. 1815, 796. 1816, 336, 433, 510, 511, 524 f., 543, 670, 726 f. 1817, 692, 743 f., 790 f., 1006 f. 1818, 213, 342, 509 f., 642, 746 f., 1084 f. 1819, 33 f., 868, 1040. 1820, 711 f. 1821, 740 f. 1822, 231 f., 433, 643 f., 657 f. 1823, 1060, 1099 f. 1824, 354 f., 703, 704. 1825, 667, 771, 1031 f., 1113 f. 1826, 43, 268, 428, 545 f., 863 f. 1827, 86 f. *F. R. Prot.* 1815, S. 133 f., 232 ff., 252 ff., 502 f. 1816, 192 ff., 315 f., 409 f., 522, 625 f. 1817, 643 f., 550 ff., 705. 1818, 650 ff. 1820, 601 ff. 1821, 398 ff., 625. 1822, 209. 1823, 301 f., 446, 573 f., 958 ff., 1048 f., 1085 ff., 1120 ff., 1165 ff., 1430 f. 1824, 309 ff., 769 f., 777, 848 ff., 987 f., 996 f. 1825, 577 ff., 599 f. 1826, 305, 467, 597 f., 626 f. *Prokl.* 1816, S. 21 ff. 1818, 60 f. 1824, 23, 51. *Conz.* 1817, S. 240 f., 243 f. *Gr. R. Prot.* 1818, S. 459 f. 1820, 639 ff. 1822, 784 ff. 1837, 16 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1819—1823, S. 315 ff. 1823/1824, 4, 266 ff. *Finanzschriften de 1812—1815.* Bericht vom 2. V. 1815. *id.* 1816—1819. Cadaster Plans. *Zehnt- und Bodenzinsloskaufsverhandlungen* 1833. Bericht der Fr. Dir. vom 16. VII. 1832.

Das erkannte auch der Rat. Aber ihm fehlte die Einsicht, daß hier Symptome einer starken Unzufriedenheit vorlagen, daß eine Neuorientierung der Agrar- und Finanzpolitik eine kaum mehr lange zu umgehende Notwendigkeit war, wenn nicht die im Widerstreit der Interessen geschaffene Spannung eine unerträgliche werden sollte. Im Gegenteil, es gehört zu den denkwürdigen Tatsachen, daß unter all den Widerständen der Versuch einer legitimen Ablösung der Reallasten ihm am unangenehmsten war, ja er wurde eigentlich zum Anstoß für eine — erschwerende — Revision des Gesetzes vom 2. Juli 1804. Vor allem die unerschütterliche Überzeugung, daß die Zehnt- und Bodenzinsberechtigten einzig durch Aufrechterhaltung des bisherigen Systems voll in ihrem unantastbaren Eigentumsrecht geschützt würden, dann die Abneigung gegen das Aufrollen des Finanzproblems, welches durch die Ablösung der Reallasten unvermeidlich geworden wäre, die Schwierigkeit für die Berechtigten, in einer Zeit geringer Kapitalintensität des landwirtschaftlichen Betriebes und der fehlenden Industrie die durch den Loskauf frei werdenden großen Summen zu plazieren,¹⁾ die Sorge vor der durch die einzelnen Loskäufe verursachten Komplikation der Verwaltung, wie sie der Rat in andern Kantonen mit erleichterter Ablösungsmöglichkeit zu erkennen glaubte, endlich hinter all dem jene konservative Mentalität, welcher die Abwehr der Anfänge die weise Vorsorge für die Zukunft bedeutet — all das wurden Motive, um die in der Mediationszeit gegen die Ablösung der Reallasten doch hoch genug errichteten Schranken noch zu verstärken.

Taktische Gründe, die Hoffnung, die Ablösung Fordernden durch dilatorisches Verhalten ermüden zu können, Vorarbeiten und die Sorge vor den großen Schwierigkeiten, welche bei einer reaktionären Lösung des Problems in Aussicht standen, bewirkten, daß das neue Zehnt- und Bodenzinsgesetz erst nach zehnjähriger Vorgeschichte ins Leben treten konnte und, gemessen an den während dieser Zeit zu Tage tretenden Absichten, eigentlich eher als Novelle zum Gesetz von 1804, nicht als selbständige Lösung. Der Geist, in dem diese Lösung erfolgen würde, ließ sich schon daraus erkennen, daß, um Messen zur Rücknahme

¹⁾ Für die Summe, welche aus dem Zehntloskauf des Riemberg der Pfarrei Lüßlingen zufließt, fand sich im Bucheggberg kein einziger Kapitalnehmer, worauf der Rat dem Pfarrer dafür einen Zins von 4% zahlte. *R. M.* 1818, S. 512. Siehe auch *R. M.* 1825, S. 227 f.

des Loskaufsgesuches zu bewegen, der Rat das Stift St. Urs zur Berücksichtigung der Beschwerden der Gemeinde und zu Opfern drängte, „um eine Tendenz in ihrem Entstehen zu unterdrücken, und Folgen auszuweichen, die der Kirche und dem Staate großen Nachteil bringen müßten;“¹⁾ daß, als die vom Staate geförderte Einigung zwischen dem Stift und Messen scheiterte, direkt die Frage gestellt wurde, „ob das Gesetz über die Loskäuflichkeit der Zehnten von der neuen constitutionellen gesetzgebenden Behörde einer Bestätigung bedürfe, ob selbiges in seinen Bestimmungen nicht mangelhaft sei und daher eine vollständigere Erläuterung nötig sei“ (10. November 1817)²⁾. Wenn nun auch der Kleine Rat auf Grund eines Gutachtens des Staatsrates zum Schlusse gelangte, „daß obschon die Zehntloskäuflichkeit nicht wie es bei allen übrigen Kantonen geschehen, in der Verfassungsurkunde erhalten ist, dieser Grundsatz dennoch wirklich bestehe, nur aber das diesfällige Gesetz einige Mängel enthalte,“³⁾ und wenn er auch den Vorschlag des Gutachtens schließlich nicht akzeptierte, „daß für die zu Bewerkstelligung des Loskaufs aufzubrechenden Geldsummen nur unablösbare Gültsschriften können errichtet werden,“⁴⁾ so genehmigte er doch am 6. Mai 1818 einige den Loskauf erschwerende Grundsätze für eine zu erlassende Erläuterung des Gesetzes von 1804, um dann allerdings in plötzlicher Wendung mit dem Hinweis auf eine nähere Bearbeitung der Befugnisse des Zehntloskaufes und vorhandene Lücken des Gesetzes von 1804 überhaupt alle ihm nicht zusagenden Loskaufsgesuche abzuweisen. Erst seit dem Jahr 1822, nachdem die Zahl der Loskaufsgesuche angewachsen war, ein Rodel für die Loskäufe errichtet werden mußte und mehrfach Fruchtschaffner, Finanzrat und Großratskommission auf die Notwendigkeit ergänzender Bestimmungen aufmerksam machten, traten die dem Staatsrat schon 1818 übertragenen Untersuchungen ins Stadium wirklicher Vorarbeiten und Beratungen zu einem neuen Gesetz, bei welchen auch die wichtigsten Berechtigten, das Stift St. Urs und die Stadtgemeinde, konsultiert wurden.

Die Beratungen ergaben für die Revisionsarbeit eine doppelte Aufgabe: Die eine war die eigentliche Revision des Gesetzes von

¹⁾ *Conz. 1817*, S. 240 f.

²⁾ *R. M. 1817*, S. 1387.

³⁾ *R. M. 1818*, S. 429 f.

⁴⁾ *R. M. 1818*, S. 431.

1804 in reaktionärem Sinne, umschrieben in dem Auftrag vom 5. Oktober 1822 an den Finanzrat, „das Zehntwesen auf das einfachste und natürlichste System zurückzuführen, wodurch die seit Abschaffung der Brache entstandene Unordnung verschwindet und jeder bei seinem rechtmäßigen Eigentum gesichert bleibt.“¹⁾ Die Notwendigkeit, die Zehnt- und Bodenzinsordnung mit den gewandelten wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, war schon seit 1818 betont worden, betont aber auch die Tatsache, daß neben dem unbedingten Schutz der Berechtigten auch die Freiheit des Landbaues im Interesse der Volkswirtschaft nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Die Erkenntnis fehlte allerdings je länger je weniger, daß die damit gestellte legislative Aufgabe eine außerordentlich schwere und verwickelte sei. Vorschläge, ja Versuche der Ausführung derselben hatten nicht gefehlt, sie liefen alle mehr oder weniger darauf hinaus, daß der Zehnte in jedem Fall von dem Ertrag der Winter- und Sommerzerg entrichtet werden müsse.

In dieser Richtung bewegte sich denn auch der aus langen Beratungen des Finanzrates und der Fruchtdirektion hervorgegangene Bericht vom 15. Juni 1824. In klaren Zügen wurde hier das Zehntrecht des Kantons Solothurn dargelegt, der Zusammenhang der Reallasten mit der Dreifelderwirtschaft und die Auflösung derselben, das Aufkommen und die Überhandnahme neuer Kulturpflanzen, die Wirkung der einstigen Umwandlung des Heuzehntens in ein Fixum im Zusammenhang mit den partiellen Zehntbefreiungen vom 21. Januar 1798 und 2. Juli 1804. Der Bericht stellte sich bestimmt auf den Boden, daß die durch die Vermehrung der Bevölkerung und große Zerstückelung der Grundstücke gekennzeichneten Verhältnisse im Interesse der Volkswirtschaft eine Rückkehr zu der alten Agrarordnung nicht mehr gestatteten. „Das Zehntrecht ist ein Eigentum, welchem der Staat Schutz gegen jede Art von Schmälerung schuldig ist, aber auch der Landbau hat gerechten Anspruch auf diesen Schutz, von seiner freien unbedingten Ausübung allein hängt hauptsächlich der Wohlstand des Kantons ab.“²⁾ Den Ausweg aus diesem Konflikt der Interessen glaubte der Finanzrat in einer Anpassung des Zehntrechts an die neue Landwirtschaft zu finden: „Das Zehnt-

¹⁾ *F. R. Prot. 1822*, S. 933.

²⁾ *F. R. Prot. 1824*, S. 848 ff.

recht ist bisher nach der Dreifelderordnung ausgeübt worden; der Ertrag des Zehntens ist auf diese gegründet und in gleicher Berücksichtigung wurden die Zehntbefreiungen von 1804 gesetzlich ausgesprochen; diese sollten daher auch, wo die Dreifelderordnung beobachtet wird, ungeschmälert beibehalten werden. Wo aber die Dreifelderordnung nicht mehr beobachtet wird, und daher der Zehntberechtigte in der Nutzniessung seines Rechtes gestört und geschmälert ist, da können auch die Zehntbefreiungen von 1804 nicht mehr stattfinden, sondern es sollte von allem, was auf dem Sommer- und Winterfeld gepflanzt worden ist, der Zehnten gestellt und entrichtet werden.“¹⁾)

Allein, wenn der Finanzrat die neue Zehntordnung auf eine Aufhebung früher bewilligter Freiheiten und eine allgemeine Zehntpflicht aller Gewächse basieren wollte, so war die vorgeschlagene Lösung zwar konsequent und einfach, aber auch so reaktionär und in ihrer Wirkung auf das Volk so wenig problematisch, daß der Kleine Rat den Gegenstand für schwierig „und an und für sich heikel“ fand, die Vorlage dieses Berichtes an den Großen Rat zunächst um ein Jahr hinausschob und unter Anzeige an den Großen Rat am 1. Juni 1825 denselben nach dem Vorschlage des Finanzrates einer Kommission sachkundiger Großräte aus verschiedenen Landesgegenden zur Begutachtung unterbreitete. Das Ergebnis dieser Beratung war denn auch derart, daß die Revision für einmal überhaupt fallen gelassen wurde und die weitem Beratungen sich ausschließlich mit der zweiten Aufgabe beschäftigten: Mit der Vervollständigung des Gesetzes vom 2. Juli 1804, welches mehrere Lücken aufwies. Der Durchschnittspreis der Januarverkäufe im Kornhaus von Solothurn, der nach § 12 desselben als Grundlage der Bestimmung des Geldwertes der loszukaufenden Getreideschuld aufgestellt war, konnte nicht bestimmt werden, weil im Kornhaus selten oder nie die zwei Hauptgetreidearten Dinkel und Haber, aber auch keine Erbsen, Hirse und Bohnen zum Verkauf gelangten. Im weitem erwähnte das Gesetz bloß solothurnische Maße, während viele andere auch üblich waren, dazu fehlte eine Bestimmung über die Bewertung des Heu- und Emdzehntens, wenn er in der für die Bewertung in Betracht fallenden Zeit ein- oder mehreremal in natura bezogen worden war, endlich galt es einige Druckfehler zu rektifizieren.

¹⁾ *ibid.*

Es waren Lücken, die sich leicht schließen ließen, gerade sie aber hatten herhalten müssen, um bisher alle Loskaufsgesuche abzuweisen.

Nachdem man die gefährliche eigentliche Revision vertagt hatte, bot diese Vervollständigung des Gesetzes von 1804 keine allzu großen Schwierigkeiten mehr. Immerhin wurde der vom besonders reaktionär gesinnten Staatsrat und dem Kleinen Rat vorberatene Entwurf einer Novelle zum Gesetz von 1804 am 20. Dezember 1825 vom Großen Rat mit dem Auftrag zurückgewiesen, „das Gesetz vom 2. Juli 1804 zu revidieren, mit Beibehaltung seiner Grundlagen aus diesen und dem wirklich vorgelegten ein zusammenhängendes vollständiges Gesetz umzuarbeiten und vorzulegen“ und auch der in diesem Sinne umgearbeitete Entwurf fand in den Beratungen des Kleinen und des Großen Rates im Dezember 1826 nicht ungeteilte Zustimmung: Am 20. Dezember 1826 wurde er als Gesetz angenommen.

Der Große Rat hatte mit seinem Rückweisungsbeschluß die Sache beim richtigen Namen bezeichnet: Das Gesetz, welches sich als eine Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes von 1804 ausgab, bedeutete in allen wesentlichen neuen Bestimmungen eine Erschwerung des Loskaufes; die Paragraphen, welche das zu verdecken hatten und die solange zur Abweisung aller Loskaufsgesuche gedient hatten, spielten auch bei der Beratung keine Rolle; diese Dinge hätten ganz gut durch eine einfache Verordnung geregelt werden können. Daß es in erster Linie auf eine neue Erschwerung der Loskaufbedingungen abgesehen war, ging schon aus der Rede des Amtsschultheißen Glutz-Ruchti hervor: „Es lag schon im Geiste dieses ältern Gesetzes (von 1804), den Loskauf zu erschweren als zu erleichtern. Solothurn habe sich über diese weise väterliche Maßnahme Glück zu wünschen, indem viele andere Staaten die großen Nachteile nur erst zu spät fühlen, die ihren Angehörigen durch die Begünstigungen und Erleichterungen zum Zehnten- und Bodenzinsloskaufe zugeflossen sind. Der Vorschlag des Kleinen Rates sei ganz in diesem Sinne und Geiste abgefaßt.“¹⁾

Der Schwerpunkt des Gesetzes lag denn auch bei den im ersten Abschnitt gegebenen „Vorschriften bei der Loskaufserklärung,“ welche in den Verhandlungen der Räte am meisten um-

¹⁾ *Gr. R. Prot. 1826, S. 161 ff.*

stritten waren. Danach mußte die Versammlung der Zehntpflichtigen eines Bezirkes zur Beratung und Entscheidung der Frage des Loskaufes unter dem Vorsitze des betreffenden Oberamtmannes abgehalten werden und zur Gültigkeit des Entscheides war nun nicht mehr bloß die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Pflichtigen nötig, sondern das neue Gesetz forderte dazu noch die absolute Mehrheit der Eigentümer des zehntgebenden Landes. Dabei konnten diejenigen, welche sich nicht für den Loskauf erklärt hatten, nicht zur Abzahlung ihres Betreffnisses an die Loskäufer angehalten werden, solange sie ihren zu Kapital angeschlagenen Zehntanteil jährlich zu 4% verzinsten. Selbstverständlich verblieb es bei der Bestimmung, daß alle Zehntlasten in einem Zehntbezirke zusammen losgekauft werden mußten.

War die Ablösung schon durch diese Vorschriften wesentlich erschwert, so bestimmte nun noch der in den Verhandlungen umstrittenste fünfte Paragraph, daß beim Loskauf nur dasjenige urbarisierte Land verstanden sei, von welchem der Zehnte wirklich gestellt werde; im Falle sich noch nicht urbar gemachtes Land in diesem Zehntbezirk befand, mußte auf Kosten der Zehntpflichtigen das urbarisierte Land in Plan aufgenommen und ausgesteint werden. Die prinzipielle Bedeutung dieses völlig neuen Grundsatzes und die außerordentliche Erschwerung der Ablösung durch denselben waren zu augenfällig, als daß derselbe nicht sowohl im Kleinen wie im Großen Rate vor der eigentlichen Behandlung der ganzen Vorlage aufgegriffen und zur Diskussion und Abstimmung gestellt worden wäre.

Im zweiten und dritten Abschnitt des Gesetzes, welche von dem großen und kleinen Zehnten handelten, verblieb es im wesentlichen bei den Bestimmungen des frühern Zehntgesetzes, namentlich bei der Ansetzung des fünfundzwanzigfachen Loskaufeswertes, an der von keiner Seite gerüttelt wurde. Zugleich wurde, auch hier ohne Opposition, mit der Festsetzung der Durchschnittspreise beim Loskauf nicht bloß jene Lücke ausgefüllt, welche bisher als bequeme Handhabe zur Verhinderung der Loskäufe gedient hatte, sondern durch Berechnung nach den hohen Preisen des Kornhauses von Solothurn eine neue Erschwerung des Loskaufes erreicht. Der endlichen Übertragung der Zehnt- und Bodenzinsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte am 22. Juni 1822¹⁾ entsprach es, daß da, wo die Schätzung der Naturalzehnt-

¹⁾ Siehe *R. M.* 1821, S. 854 f. 1822, 446 f., 479 f. *Prokl.* 1822, S. 39 f.

ten in Geld streitig war, das schiedsrichterliche Verfahren zur Anwendung kam.

Auch der Loskauf der Bodenzinse — wieder zum dreißigfachen Wert und nur in ganzen Schupposen — wurde dadurch noch erheblich erschwert, daß für die Loskaufserklärung ebenfalls die absolute Mehrheit der Einzinser vorgeschrieben war, welche zugleich Besitzer von $\frac{2}{3}$ des bodenzinspflichtigen Landes in der gleichen Tragerei sein mußten. Und als ob man all diese Erhöhung der Schranken gegen die gefürchtete Ablösung noch als ungenügend erachtete, wurden im fünften Abschnitt auch noch die 1804 fixierten Zahlungstermine verschärft, indem die ganze Ablösungssumme aller Zehnten und der Bodenzinse innert Jahresfrist entrichtet und bis zu diesem Zeitpunkt die Naturalabgaben weiter bezahlt werden mußten; geschah dies nicht, so verloren die Pflichtigen das Recht, in den folgenden fünf Jahren ein neues Loskaufsbegehren zu stellen.

In einem weitem Abschnitt wurden dann endlich noch die für die Ablösung gültigen Maßverhältnisse geregelt und unter den allgemeinen Vorschriften die erst in der Großratsberatung in diese Form gebrachte Zusicherung gegeben, daß das derart losgekaufte Land niemals mehr zehnt- noch bodenzinspflichtig gemacht werden könne. Damit waren das Gesetz vom 2. Juli 1804 und alle entgegenstehenden Beschlüsse und Vorschriften als aufgehoben erklärt.¹⁾

Überblickt man die Bestimmungen des konservativen Zehnt- und Bodenzinsgesetzes von 1826 in ihrer Gesamtheit, so läßt sich unschwer die Absicht erkennen, im Interesse der in jeder Hin-

¹⁾ Über die Vorgeschichte und die Beratungen über das Gesetz von 1826 siehe: *R. M.* 1816, S. 61 f., 670, 726 f. 1817, 743 f., 790 f., 1238, 1292 f., 1307, 1387, 1396, 1520. 1818, 39 f., 235 f., 429 f., 431, 446, 449 f., 512. 1819, 756 f., 778, 803. 1820, 578 f. 1822, 366, 505, 713 f. 1823, 534 ff., 583 ff., 1031 f. 1824, 729 ff. 1825, 139 f., 227 f., 363 f., 459 ff., 971, 1053 f., 1081 ff., 1118, 1128 ff. 1826, 931 f., 1039, 1168 f., 1205 ff., 1211, 1215 ff., 1240 f., 1242. 1827, 61, 222. *F. R. Prot.* 1817, S. 232 f., 284 ff., 586 f., 715 f., 788 ff., 930 f., 943 f., 1025, 1280, 1292 f., 1334. 1818, 4 f., 636 ff., 902 f. 1819, 115 f., 234 ff., 307, 753 f., 755 ff., 888 f., 906. 1820, 2, 601 ff., 621 ff. 1822, 235 f., 285, 401 ff., 452 f., 581, 679 f., 741 f., 841, 846, 933 f. 1823, 446, 534 f., 573 f., 958 ff., 1009, 1315. 1824, 309 ff., 483 f., 848 ff., 1248, 1253 f. 1825, 599 f., 613 f., 748 ff., 919 f., 1101 f., 1525 f. 1826, 465, 685 ff., 833, 856, 895 f., 946 ff., 1380 f., 1391 f., 1463 ff. *Prokl.* 1826, S. 60 ff. *Gr. R. Prot.* 1820, S. 639 ff. 1822, 784 ff. 1825, 91, 95 f., 98 ff. 1826, 43 f., 160, 161 ff., 166 ff., 168 ff., 174 ff., 178 ff., 183, 209 ff. *Conz.* 1817, S. 240 f., 243 f., 437 f. 1818, 83, 138 f. 1822, 225 f. *Finanzschriften* 1820—1823. 24. IV. 1822. *id.* 1824—1826. Bericht vor Rat 6. XII. 1826. Bericht vom 11. XII. 1826.

sicht begünstigten Berechtigten eine Ablösung der Reallasten überhaupt zu verunmöglichen.¹⁾ Wirtschaftlich war eine solche unter den gegebenen Bedingungen jedenfalls nicht mehr zu rechtfertigen. Allein mit dieser Lösung des Problems, welche letzte Hoffnungen auf eine zeitgemäße Befreiung von diesen drückenden Lasten begrub, hat sich die städtische Aristokratie das eigene Grab geschaufelt. Das wirtschaftlich-finanzielle Problem wuchs sich nunmehr aus zum politischen: Unter den Gründen, welche die Massen des solothurnischen Landvolkes auf die Balsthaler Tagung vom 22. Dezember 1830 führten, ist einer der wichtigsten die durch das Gesetz von 1826 geschaffene Unpopularität der Regierung und die Hoffnung auf eine den Pflichtigen günstigere Lösung des Zehnt- und Grundzinsproblems;²⁾ über die unverkennbare Unfähigkeit der städtischen Regierungsmänner, die Zeichen der Zeit zu erkennen, schritt das Solothurner Volk hinweg zu eigenen Lösungsversuchen.

Dabei war ja, wie oben gezeigt wurde, die eigentlich reaktionäre Revision, die doch als notwendig erkannte Unterwerfung der nichtzehntpflichtigen Bodenerzeugnisse unter den Zehnten, resp. die Zehntstellung vom Winter- und Sommerfeld in jedem Fall, in Erkenntnis der zu erwartenden Widerstände vertagt worden; ein noch bei der Beratung des Zehnt- und Bodenzinsgesetzes im Großen Rat gemachter Vorstoß, zu Gunsten der Zehntherren Normen zur Beschränkung des Anbaus zehntfreier Gewächse aufzustellen, drang nicht durch.³⁾ Die weiteren Untersuchungen und Beratungen in dieser entscheidenden Frage führten nur noch zu Vorarbeiten, zur Feststellung der Zehntherren in den einzelnen Zehntbezirken, ihrer Rechte und Befugnisse und zu Erkundigungen in andern Kantonen; im Jahre 1829 wurden sie als zu schwierig und verwickelt gänzlich fallen gelassen: Die Einsicht war da, daß dieser Weg nicht zu Ende gegangen werden konnte.

Damit aber war das Fiasko der konservativen Reallastenpolitik nicht mehr zu leugnen; ein breiter Weg zur Umgehung des Gesetzes von 1826 blieb auf diese Weise offen. Der Versuch,

¹⁾ Siehe auch die Kritik der Fruchtdirektion: *Zehnt- und Bodenzinsloskaufverhandlungen 1833*. Bericht der Fr. D. vom 16. VII. 1832.

²⁾ Das läßt sich in den Äußerungen der liberalen Presse in den dreißiger Jahren deutlich erkennen.

³⁾ *Gr. R. Prot. 1826*, S. 178 ff.

diese Lücke wenigstens für das neuaufgebrochene Land zu schließen, wo der Anbau von zehntfreien Erzeugnissen den Novalzehnten illusorisch machte, stand seit dem Erlaß des Gesetzes von 1826 im Vordergrund der Beratungen, aber auch hier siegten die Bedenken und der Große Rat verwarf am 16. Dezember 1829 den vorgelegten Gesetzesentwurf, welcher den Novalzehnten in eine bei den Einschlagsbewilligungen festzusetzende Naturalentschädigung nach der Qualität des Bodens verwandeln wollte.

Überhaupt zeigten die Erscheinungen der letzten Jahre, daß trotz aller geleisteten Arbeit der konservativen Verwaltung die sprengenden wirtschaftlichen Faktoren die überlegenen waren. Während die Behörden an die Ausführung der im Gesetz von 1826 niedergelegten Bestimmungen gingen, machten der Anbau zehntfreier Gewächse und der Einschlag ohne Zehntentrichtung weitere Fortschritte, wurden die Einschlagsgelder eifrig losgekauft, hörten die Klagen geschädigter Zehntherren nicht auf, wurde die Notwendigkeit sie gegen Mißbräuche zu schützen immer offenkundiger, und nun zeigte es sich noch, daß auch die 1826 so hoch errichtete Schranke keine genügende Sicherheit verschaffte. Neben einigen Heuzehntloskaufgesuchen, welche als dem Gesetze nicht konform abgewiesen werden konnten, trafen allen Gegenwirkungen zum Trotz in aller Form die Loskaufgesuche der Gemeinden Biberist und Hessigkofen ein: Die Erbitterung gegen die Zehntsteigerung durch die offenbar sicher gewordenen Zehntherren, das Stift St. Urs und die Stadtgemeinde Solothurn, überwand dort alle andern Überlegungen und stellte das schwierige Problem der weitem Anlage des abgelösten Geldkapitals.

Dazu kam noch, daß eben damals die großen Erwartungen auf die in Angriff genommene Neuordnung des Bodenzinswesens gleich anfangs schwer enttäuscht wurden, indem die in der Gemeinde Lostorf nach den neuen Grundsätzen durchgeführte kostspielige Bereinigung aller Tragereien zu so lebhaften Klagen Anlaß gab, daß eine neue Untersuchung eingeleitet und der Wert solcher Arbeit und der eben eingerichteten Bereinigungskammer als sehr problematisch erscheinen mußten.¹⁾

¹⁾ R. M. 1827, S. 152, 305, 406, 414 f., 490, 605 ff., 614 f., 835, 857 f., 883, 905 f., 913, 927 ff., 1166 f., 1225. 1828, 8, 473, 521, 670, 835 f. 1829, 1, 73 f., 279 ff., 466 ff., 515 f., 525 f., 527 ff., 546 ff., 725, 726, 778 f., 873 f., 1006 f., 1178 f., 1253 f., 1265 f., 1283. 1830, 55, 88, 209 ff., 321 ff., 341 ff., 374 f., 407 f., 513 f., 864. 1831, 1539, 1573 ff. 1832, 1953 f. F. R. Prot. 1827, S. 69, 97 f., 227 f., 251, 351, 390 f., 455, 463, 503 f., 582 f., 804 ff., 822,

Fast auf der ganzen Linie stand also die Erhaltungspolitik der städtischen Aristokratie vor unüberwindlichen Schwierigkeiten, als der Tag von Balsthal die Träger derselben hinwegfegte.

3. Die liberale Lösung. (1830—1871.)

Die Ersetzung des städtisch-konservativen Regiments durch die Regierung Joseph Munzingers machte die Bahn frei für eine fortschrittliche Lösung des so kompliziert gewordenen Zehnt- und Bodenzinsproblems: Die Art dieser Lösung wird immer als eine der bedeutenden Leistungen dieser ideenreichen und tatenfreudigen Epoche betrachtet werden müssen. Daß sie jetzt mehr im Sinne der Pflichtigen erfolgen werde, war gegeben für eine liberale Regierung, welche bei allem autoritativen Gebahren sich stets bewußt blieb, daß sie ihren Rückhalt im Volke und das hieß doch bei der Bauernbevölkerung zu suchen hatte.

Erkennt man diese bäuerliche Grundlage des sogenannten Oltner Regimentes, in deren Zeichen denn auch mit der legislativen Beseitigung aller überlebten wirtschaftlichen Bindungen die faktisch bereits nahezu eingetretene Emanzipation der Landwirtschaft legalisiert und zu Ende geführt wurde, so wird man erstaunt sein sowohl über das Zögern, mit dem die neue Regierung an die Frage des Loskaufs der Zehnten und Bodenzinse herantrat, als auch besonders über die maßvolle Art, wie die Lösung in den Gesetzen von 1833, 1837 und 1844 erfolgte. Die Erklärung dieser Merkwürdigkeit liegt nicht so sehr bei der Tatsache, daß der liberale Aktionsdrang in der ersten Zeit noch durch die mäßigende Mitarbeit aus der alten Verwaltung herübergenommener geschäftserfahrener Elemente — Ludwig von Roll!

848 ff., 854, 891, 900 ff., 935, 965, 1011 f., 1016 f., 1037 f., 1086 f., 1094 f., 1240, 1393, 1438, 1469, 1520 f. 1828, 18, 81, 227, 475 f., 574 f., 591 f., 896, 914 f., 974 f., 1210 ff., 1216 ff., 1307 f. 1829, 190 f., 269 f., 488 f., 580 f., 636 ff., 728 f., 731, 734 ff., 977 ff., 1223, 1276 f., 1280, 1355 f., 1553 f., 1655 f. 1830, 39 f., 67, 116 ff., 146 f., 194, 220, 271, 377 ff., 500, 550 ff., 682, 683 f., 686 ff., 773, 869 f., 876 ff., 938, 1013 f., 1043a, 1048 ff., 1074 f., 1123 f., 1212 ff., 1414 f., 1472 f. 1831, 113, 236, 426, 1084. *Prokl.* 1829, S. 56 f., 60 f. 1830, 23, 30 f., 44. *Gr. R. Prot.* 1828, S. 407 ff. 1829, 466, 478 f., 514 ff., 527 ff. 1830, 127 ff. *Conz.* 1829, S. 633b f. 1830, 158 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1827, S. 411 f., 425. *Finanzratsschriften. Nachtrag* 1826—1831. Bericht vom 1. VI. 1827. *Finanzschriften* 1827—1830. Bemerkung der Staatsrech. Rev. Kom. vom 23. I. 1829. Bericht vom 25. VI. 1829.